

Umweltbezogene Informationen
zur Auslegung

.....

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt

(Schreiben vom 24.11.2022)

.....

Stellungnahme des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main

(Schreiben vom 22.11.2022)

.....

Stellungnahme der Stadt Nidderau

(Schreiben vom 22.11.2022)

.....

Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V.

(Schreiben vom 23.11.2022)

.....

Stellungnahme der Allianz Capital Partners,

AREF Windpark Gelber Berg GmbH & Co. KG (Schreiben vom 18.11.2022)

.....

Stellungnahme des Kreisbauernverbandes Main-Kinzig e. V.

(Schreiben vom 22.11.2022)

.....

Stellungnahme des Ortslandwirtes Kilianstädten

(Schreiben vom 23.11.2022)

.....

Stellungnahme der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(Schreiben vom 18.11.2022)

.....

Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises / Kreisausschuss

(Schreiben vom 23.11.2022)

.....

Stellungnahme des BUND Landesverbandes Hessen e.V. und der hessischen Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz HGON (Schreiben vom 17.11.2022)

.....

Mustereinwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

.....



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

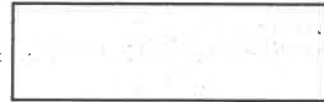
Per Mail: info@schoeneck.de

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöneck
Herrnhofstraße 8
61137 Schöneck

Unser Zeichen:
Dokument-Nr.:

RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/23-2021/6
2022/1551890

Ihr Ansprechpartnerin:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:



Datum:

24. November 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Schöneck

Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“, OT Kilianstädten

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Planungsbüros Planungsgruppe Egel vom 20. Oktober 2022

**Meine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 4. Juni 2021 (Mein Zeichen:
RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/23-2021/1)**

**Meine Stellungnahme vom 19. Oktober 2021 zu Ihrer Anfrage vom 23. September
2021 zur geänderten Planung (Mein Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/23-2021/3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich mich in der im Betreff genannten Stellungnahme vom 4. Juni 2022 kritisch zu der Planung geäußert. Die Planung stand im Widerspruch zu den Zielen Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) und Z3.3-2 des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE 2019) des RPS/RegFNP 2010.

Daraufhin wurde die Planung verändert und im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage vom 23. September 2021 zur Stellungnahme vorgelegt. In meiner im Betreff genannten Stellungnahme vom 19. Oktober 2022 habe ich u.a. festgestellt, dass die Vorhaben nunmehr ohne die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens fortgeführt werden können, sofern durch die weitere Planung keine zusätzlichen Vorranggebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen würden.

Der nun vorgelegte Entwurf entspricht im Wesentlichen dem Entwurf vom 23. September 2021. Neu hinzugekommen sind die Teilflächen C-F, die, analog zur Teilfläche E, als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB und zugleich als Flächen

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB ausgewiesen werden sollen. Auf diesen Flächen sollen Lebensräume für den Feldhamster und die Feldlerche geschaffen bzw. erhalten werden, indem durch textliche Festsetzungen eine landwirtschaftliche Nutzung mit kleinteiliger Parzellierung und einer an die Art angepassten Fruchtfolge und Bewirtschaftungsweise sichergestellt werden soll. Die Flächen liegen innerhalb eines im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel Z10.1-10) sowie innerhalb eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug (Ziel Z4.3-2). Die vorgesehenen Ausweisungen sind mit genannten Zielen vereinbar.

Meine regionalplanerische Bewertung vom 19. Oktober 2021 beruht auf geübter Verwaltungspraxis, nach der für Flächen kleiner fünf Hektar kein Abweichungsverfahren durchgeführt wird. Es wird davon ausgegangen, dass Flächen dieser Größenordnung im Regionalplan nicht dargestellt werden und daher auch nicht an den Zielen der Raumordnung zu messen sind.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 – 4 B 1069/22.N entschieden:

„Sie [die Vorgabe zum Vorrang landwirtschaftlicher Nutzung in entsprechenden Vorranggebieten] ist im Regionalplan Südhessen 2010 (S. 127) entsprechend textlich hervorgehoben und damit als Ziel der Raumordnung gekennzeichnet, § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG, wobei insoweit auch entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin keine ‚Darstellungsgrenze‘ vorgesehen ist, unterhalb der diese Zielsetzung ihre Verbindlichkeit verliert.“

Ich weise daher darauf hin, dass es im Falle eines Normenkontrollverfahrens nicht unwahrscheinlich ist, dass der Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB aufgehoben wird.

Sollte die Gemeinde Schöneck dieses Risiko nicht eingehen wollen, kommt die „Festsetzung“ einer Weißfläche in Betracht, soweit das Vorranggebiet für Landwirtschaft betroffen ist. Der an die Ziele der Raumordnung angepasste Teil könnte dann unmittelbar in Kraft gesetzt werden. Die Weißfläche könnte nach Zulassung einer Zielabweichung geplant und in Kraft gesetzt werden.

Zudem stelle ich erneut fest, dass die Ausführungen zur Regionalplanung in der Begründung zum Bebauungsplan bislang unvollständig sind. Zum einen werden nicht alle o.g. betroffenen Ziele und Grundsätze des RPS/RegFNP 2010 sowie der Umgang mit diesen benannt. Zum anderen enthält die Begründung keinerlei Kartenmaterial bspw. zur Einordnung des Plangebiets sowie zu den Festlegungen des RPS/RegFNP2010. Mit Bezug auf meine im Betreff genannten Stellungnahmen weise ich darauf hin, dass dies im weiteren Verfahren zu ergänzen ist. Bis dahin behalte ich mir eine abschließende regionalplanerische Stellungnahme vor.

Darüber hinaus möchte ich folgende Hinweise aus Sicht der Regionalplanung geben:

Es bleibt anhand der Planunterlagen bislang unklar, wo und wie das ursprünglich in die Planung integrierte Regenrückhaltebecken umgesetzt werden soll. Bezüglich der Abwasserbeseitigung verweise ich auf die Stellungnahme des zuständigen Fachdezernates (siehe Abschnitt „Abwasser, Gewässergüte“).

Es wird begrüßt, dass ein textlicher Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen im geplanten Gewerbegebiet vorgenommen wird, um eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung zu erreichen. Jedoch umfassen die textlichen Festsetzungen bislang noch nicht alle Inhalte des betroffenen Ziels Z3.4.3-3 RPS/RegFNP 2010. Ich empfehle daher, den konkreten Wortlaut des genannten Ziels in die textlichen Festsetzungen zur Klarstellung zu übernehmen.

Ziel Z3.3-3 des TPEE 2019 des RPS/RegFNP 2010 Ziel Z3.4.2-5 des RPS/RegFNP 2010 wurde dahingehend geändert, dass „in den festgelegten Vorranggebieten Industrie und Gewerbe [...] die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen einschließlich der Nutzung der Windenergie“ hat. Genau genommen müssten daher raumbedeutsame Windenergieanlagen als unzulässig festgesetzt werden, damit der Plan als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann. Ich gehe jedoch davon aus, dass entsprechende Anlagen bereits aufgrund der festgesetzten Höhenbegrenzung unzulässig sein dürften. Sollte der Ausschluss von Windenergieanlagen der einzige Grund für die Erforderlichkeit einer weiteren Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sein, kann von einer entsprechenden Ergänzung abgesehen werden. Sollte eine erneute Beteiligung jedoch aus anderen Gründen erforderlich werden, bitte ich den entsprechenden Ausschluss mit aufzunehmen.

Zuletzt möchte ich auf Ziel Z 3.4.2-7 RPS/RegFNP 2010 und die Tabelle zum maximalen Bedarf an Gewerbeflächen hinweisen. In Bezug auf die benannte Tabelle ist festzustellen, dass der Geltungszeitraum rein formal Ende 2020 abgelaufen ist. Im Rahmen der derzeit stattfindenden Neuaufstellung des RPS/RegFNP findet eine bedarfsorientierte Neuermittlung der Tabellenwerte statt. Größere Reserveflächen, bspw. innerhalb zwischenzeitlich rechtskräftig gewordener Bebauungspläne, werden voraussichtlich auf diesen angerechnet und reduzieren somit den Tabellenwert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des o.g. Bauleitplans liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vor. Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von 470 m zum Natura 2000-Gebiet 5719-302 „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“. Die FFH-Voruntersuchung durch das Büro Planungsgruppe Thomas Egel vom 26.01.2022 legt nachvollziehbar dar, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

Wie im Vorfeld ausgeführt worden ist, ist der nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Feldhamster besonders zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG konkret zu behandeln. Die untere Naturschutzbehörde hat als Trägerin öffentlicher Belange über diesen Sachverhalt zu entscheiden, da es sich bei artenschutzrechtlichen Verboten i.S.d. § 44 BNatSchG um keinen der gemeindlichen bauleitplanerischen Abwägung zugänglichen Belang handelt. Die Behandlung des Artenschutzes ist in den Unterlagen noch nicht nachvollziehbar und damit abschließend erfolgt. Diesbezüglich verweise ich auf die Stellungnahme der für den Artenschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises.

Vor diesem Hintergrund kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu dem o.g. Bebauungsplan noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich wie folgt Stellung:

Die Planfläche des Teilplans A befindet sich am Nordostrand des Ortsteils Kilianstädten sowie nördlich des Gewerbegebiets „Auf der Windecker Hohle“. Das ca. 12,7 ha große Plangebiet in Teilplan A soll mit ca. 11,9 ha als Gewerbegebiet und ca. 0,8 ha Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Der überwiegende Teil dieser Planfläche ist im RPS/RegFNP 2010 bereits als „Gewerbliche Baufläche, geplant“ dargestellt.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Teilplans A auf mehreren Teilflächen (Teilpläne B bis F) geregelt.

Die Fläche des Teilplans B (ca. 5,3 ha) wird gegenwärtig als Ackerland bewirtschaftet und im vorliegenden Bebauungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft – Ausgleich: Ackerland mit Feldhamstermaßnahmen“ festgesetzt. Die Flächen des Teilplans C (rund 0,7 ha), des Teilplans D (rund 0,5 ha), des Teilplans E (ca. 1,1 ha) und des Teilplans F (ca. 2,2 ha) werden ebenfalls als „Fläche für die Landwirtschaft – Ausgleich: Ackerland mit Feldhamstermaßnahmen“ festgesetzt. Dort werden die für die konkret betroffene Lebensstätte des Feldhamsters sowie rein vorsorglich auch für Lebensstätten potentiell einwandernder Tiere erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für zwei Brutpaare der Feldlerche können grundsätzlich ebenfalls in den Ausgleichsflächen der Teilpläne C bis F erfolgen; die an den Feldhamster angepasste Fruchtfolge und Bewirtschaftung ist ebenso geeignet, für Feldlerchen Habitate bereitzustellen. Nach den Festlegungen des Bebauungsplans ist die 1,1 ha große Fläche des Teilplans E als Ausgleichsfläche für die Feldlerche vorgesehen; dort sind zur Habitatoptimierung für zwei Feldlerchenbrutreviere niedrige und lückige Blühstreifen und Brachen anzulegen und dauerhaft zu pflegen sowie Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand anzulegen (Verzicht auf Mahd/Ernte der Streifen innerhalb der Brutzeit von April bis August). Das verbleibende Restdefizit an Biotopwertpunkten wird über den Erwerb von Ökopunkten beglichen.

Die Ausgleichsflächen der Teilpläne B bis F (insgesamt rund 9,9 ha) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schöneck. Diese bewirtschaftet ein Landwirt, der sich auf die Anlage von biodiversen Flächen spezialisiert hat.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur ist die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich zu bedauern. Da die bei Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Feldhamster und Feldlerche überwiegend auf den zerschnittenen Ackerflächen des Teilplans B erbracht werden und der Bewirtschafter der Ausgleichsflächen ohnehin eine kleinteilige Bewirtschaftung mit wechselnden Fruchtfolgen favorisiert und praktiziert, werden gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ keine Bedenken vorgebracht.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Hierzu wurde in Anlage 6 (3.6) ein „Fachbeitrag Wasserwirtschaftliche Belange“ vorgelegt.

In meiner im Betreff genannten Stellungnahme hatte ich ausgeführt, dass die Kommune in eigener Verantwortung sicherzustellen hat, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann. In den Unterlagen sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten und sind daher nachzubessern. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 10.1.2 lediglich erwähnt, wer die Wasserversorgung durchführt, aber nicht, wie der Bedarf gedeckt wird. Unklar ist weiterhin, wie hoch der zukünftige Trinkwasserbedarf sein wird und es fehlt eine Bestätigung der Kreiswerke Main Kinzig GmbH, dass dieser Bedarf auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann. Im „Fachbeitrag Wasserwirtschaftliche Belange“ wurde lediglich der Löschwasserbedarf ermittelt.

In diesem Fachbeitrag wird auch ausgeführt, dass die bereitzustellende Löschwassermenge von 192 m³/h (Grundschutz gemäß DVGW Merkblatt W 405) aufgrund der bestehenden Druckerhöhungsanlage nicht über das Trinkwassernetz erfolgen könne (siehe Schreiben der Kreiswerke Main Kinzig GmbH vom 07.06.2021). Hieraus folgt die Notwendigkeit, eine Löschwasserzisterne in einer Größe von 384 m³ zu bauen. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diese Löschwasserzisterne gebaut werden soll. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 10.1.2 angeführt, dass zur Deckung des Löschwasserbedarfs Hydranten gebaut werden und welchen Abstand die Hydranten untereinander haben dürfen. Dies widerspricht offensichtlich den o. a. Aussagen aus dem „Fachbeitrag Wasserwirtschaftliche Belange“ (Seite 11 und 12). Eine Klärstellung ist erforderlich, wie der Löschwasserbedarf bereitgestellt werden kann. Sofern

der Grundschutz doch durch das Trinkwassernetz erfolgen soll, muss von den Kreiswerken Main Kinzig GmbH bestätigt werden, dass dies zukünftig möglich ist.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Kreiswerke MKK, Br. Hellerborn und im Wald“ (Schutzgebietsverordnung im St.Anz. 41/71 vom 14.09.1971, S. 1665).

Das Wasserschutzgebiet „Brunnen Hellerborn/Im Wald“ soll überarbeitet und neu festgesetzt werden. Aufgrund der Stilllegung des Brunnens „Im Wald“ ist mit einer Änderung/Anpassung der Abgrenzung zu rechnen, allerdings liegt aktuell noch kein neues hydrogeologisches Schutzgebietsgutachten vor. Der Beauftragung des HLNUG mit der Erstellung eines solchen Gutachtens geht ein wasserwirtschaftlicher Ortstermin voraus, zu dem die betroffene Kommune eingeladen wird. Im Hinblick auf die personelle Situation infolge der Pandemie und anderweitig laufende Schutzgebietsverfahren kann dieser wasserwirtschaftliche Ortstermin erst im kommenden Jahr durchgeführt werden.

Die geltenden Ge- und Verbote der aktuellen Schutzgebietsverordnung sind daher bei der Planung zu beachten. Die Zuständigkeit für eine ggfs. erforderliche Befreiung / Ausnahme genehmigung liegt bei der Unteren Wasserbehörde des MKK.

Bodenschutz Ost

Nachsorgender Bodenschutz / Verdachtsflächen

Hierzu wurde in Anlage 6 (5.6) ein Fachbeitrag zum Schutzgut „Boden“ vorgelegt.

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), in der Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor.

Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten: „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzutellen.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:

- Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. In den vorliegenden Unterlagen (Planentwurf mit Begründung und im Umweltbericht) werden die Auswirkungen deutlich. Aufgrund der Flächengröße, der Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung ist von einer Erheblichkeit auszugehen. Bei einer Versiegelung ist aufgrund des Totalverlusts der Bodenfunktion ebenfalls von einer Erheblichkeit auszugehen.

Wie im Fachbeitrag Schutzgut Boden zum B-Plan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ dargestellt, gibt der Erosionsatlas 2018 aus dem BodenViewer Hessen für die Planfläche eine hohe bis sehr hohe Bodenerodierbarkeit an.

Den empfohlenen Erosionsschutzmaßnahmen für Baumaßnahmen zur Herstellung von Hangflächen wird deshalb dringend geraten, da die Erosionsgefährdung bei zunehmender Hangneigung sehr hoch werden kann. Eine unangepasste Bewirtschaftung kann auf erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen.

Kompensation

Zur Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eine Methodik entwickelt. Für Sie als Planaufstellungsbehörde soll damit die Beurteilung der Bodenschutzbelange bei der Erstellung und Prüfung von Planunterlagen deutlich erleichtert und objektiviert werden. Die Anwendung der Methodik trägt dazu bei, die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens zu erfüllen und Fehler im Planaufstellungs- und Abwägungsverfahren zu vermeiden. Das Hessische Ministerium

für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat daher allen hessischen Gemeinden und Städten die Anwendung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ sowie die dazugehörigen Excel-Tools empfohlen (vgl. Erlass vom 22.05.2018 –Gz.: III 8 – 089b 06.03). Diese Dateien können sie auf der Homepage des HMUKLV herunterladen (<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung>).

Oberflächengewässer

Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen keine Bedenken.

Abwasser, Gewässergüte

Aus der Sicht des Dezernates 41.3 bestehen gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ im Ortsteil Kilianstädten der Gemeinde Schöneck keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in Anlage 6 „Fachbeitrag Wasserwirtschaftliche Belange“ unter Punkt 6 bereits richtig aufgeführt wird, ist eine Überrechnung der SMUSI erforderlich. Es ist nachzuweisen, dass sämtliche von der Einleitung betroffenen Entlastungsanlagen weiterhin die Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) i. V. m. der zugehörigen „Bekanntmachung nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)“ (StAnz. 51/2015 S. 1322) einhalten.

Hinweis:

Generell ist eine Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorh. Kanalisation zweckmäßig. Ggf. ist für die Kanalisation auch eine Überflutungsberechnung/ Starkregenereignisse im Hinblick auf die Überflutungssicherheit in hydraulisch kritischen, gefährdeten Bereichen angezeigt.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Hinweise:

1. Auf die Verpflichtung, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einer Gefährdungsstufe zuzuordnen, wird hingewiesen.
2. Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D sind nach § 40 AwSV der Wasserbehörde anzuzeigen. Zu solchen Anlagen zählen u. a. Notstromaggregate, Lageranlagen für Kraftstoff, Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Kraft-

stoff, maschinenraumlose Aufzuganlagen und je nach verwendetem Kühlmittel auch Kühlanlagen.

Abhängig von Jahresverbrauch und Häufigkeit der Abfüllvorgänge kann auch eine Abfüllanlage für Kraftstoff vorliegen, die vor Errichtung der Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Wasserbehörde bedarf.

3. Sofern HBV- oder Rohrleitungsanlagen (HBV: Herstellen, Behandeln, Verwenden) mit mindestens der Gefährdungsstufe B vorhanden sind, sind die Anzeigen für diese Anlagen, sowie für alle anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Kraftstoff-Lageranlagen für die Notstromversorgung), dem Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/F 41.4 für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzulegen.

Auf die Werksgeländeregelung gemäß § 1 Abs. 2 der „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198), geändert durch Verordnung vom 2. März 2016 (GVBl. S. 45), wird zur Erläuterung hingewiesen.

Bei nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen sind die Anzeigen nach § 40 AwSV und die Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG in den Antrag nach BImSchG zu integrieren.

4. Heizölverbraucheranlagen stehen Notstromanlagen in Rechenzentren nach § 2 Abs. 11 Nr. 3 AwSV nicht gleich und fallen nicht unter die Privilegierung.

Abfallwirtschaft Ost

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegte Planung folgende Bedenken:

Der Gutachter kommt in seiner Schattenwurfprognose zu folgender Schlussfolgerung: „Aufgrund der berechneten Überschreitungen empfehlen wir Betriebswohnungen sowie Büroräume im Bereich der Immissionsorte B, G-I, M-P, S-V, Y und Z zu planen bzw. diese im Bereich der kritischen Immissionsorte nur mit gleichzeitiger Umsetzung schattenwurfbegrenzender Maßnahmen zu errichten.“

Aus diesem Grunde hatte ich bereits in meiner im Betreff genannten Stellungnahme gefordert, dass eine entsprechende Empfehlung in die textlichen Festsetzungen übernommen werden soll. In den textlichen Festsetzungen werden jedoch nur Wohnungen im Plangebiet ausgeschlossen. Schutzwürdige Räume gemäß Nr. 1.2 der WKA-Schattenwurfhinweise (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019) sind jedoch nicht nur Wohn- und Schlaf-

räume, sondern auch Büro-, Praxis-, Arbeits- und Schulungsräume. Sollten diese Räume in den vom Gutachter benannten Bereichen liegen, ist eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf nicht auszuschließen. Die bestehenden Windenergieanlagen müssten deshalb in ihrem Betrieb beschränkt werden bzw. mit entsprechenden Abschaltvorrichtungen nachgerüstet werden. Um eine Einschränkung des Betriebs der Windenergieanlagen zu vermeiden, sind deshalb die textlichen Festsetzungen durch eine weitere Festsetzung derart zu ergänzen, dass im Bereich der Flächen B, G-I, M-P, S-V, Y und Z keine Immissionsorte im Sinne der WKA-Schattenwurfhinweise (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019) entstehen dürfen. Die Plandarstellung ist durch einen entsprechenden Plan, in dem diese Bereiche gekennzeichnet werden, zu ergänzen.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben im Bereich aller zugehörigen Teilplanflächen sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Bereich aller zugehörigen Teilflächen des Planvorhabens.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Alle Teilflächen des Planverfahrens wurden in der Vergangenheit von auf Braunkohlen und in Teilbereichen von auf Eisen verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. In den hierzu vorliegenden Unterlagen wird nichts über bergbaulichen Betrieb berichtet.

Basierend auf den aktuellen Rechercheergebnissen liegen keine Sachverhalte vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem **Kampfmittelräumdienst** aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen-absuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Eine **verfahrensrechtliche Prüfung** ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Planungsgruppe
Thomas Egel
Carl-Friedrich-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Projekt Nr: 15004-00
Ihre Nachricht: 20.10.2022
Unser Zeichen: Sp

Ansprechpartnerin:
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 25
Telefax: +49 69 25

22. November 2022

Schöneck 1/22/Bp
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II" in Schöneck,
Ortsteil Kilianstädten
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Der o. g. Bebauungsplan besteht aus insgesamt sechs Teilflächen (Teilflächen A-F). Fünf Teilflächen werden als Ausgleichsflächen und eine Fläche als gewerbliche Baufläche festgesetzt.

Da diese geplante gewerbliche Baufläche in ihrer Abgrenzung nördlich und östlich über die bereits bestehende, im RPS/RegFNP 2010 dargestellte gewerbliche Baufläche hinausgeht (Abweichung ca. 4,8 ha), wurde in der Verbandskammer am 30.06.2021 ein entsprechendes RegFNP- Änderungsverfahren für die Gemeinde Schöneck eingeleitet (Parallelverfahren).

Voraussichtlich wird in der Verbandskammersitzung am 14.12.2022 hierfür der Beschluss zur Offenlage gefasst werden.

Im Zusammenhang mit den Kapiteln 8 „Eingriff und Ausgleich“ sowie 10 „Ver- und Entsorgung des Plangebietes“ erlauben wir uns folgende Hinweise:

Die unter Kapitel 8.2 genannten Maßnahmen (Eingriffsvermeidung) der Begründung sind in den Plan Teil des o. g. Bebauungsplanes als Hinweise aufzunehmen.

Gemäß dem Protokoll vom 30.05.2022, ergänzt um Anmerkungen der UNB vom 10.06.2022, bewertet die Untere Naturschutzbehörde die Teilfläche E als ungeeignet für Ausgleichsmaß-

nahmen für den Feldhamster. In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird die Teilfläche jedoch sowohl in der Begründung als auch im Plan Teil weiterhin als Ausgleichsfläche für den Feldhamster genannt.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf der Teilfläche E die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden sollen (Ausgleich von 2 Brutrevieren). Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhaltes regen wir an, die Teilfläche E lediglich für die Feldlerche, nicht aber für den Feldhamster, als Ausgleichsfläche anzurechnen.

Der Ausgleichsumfang für die Feldlerche ist konkreter zu beziffern. In der Anlage 2 zum Bebauungsplan wird der notwendige Umfang der CEF-Maßnahmen klar benannt: es sind zwei Grün- bzw. Blühstreifen von 100 m Länge und einer Mindestbreite von 3 m anzulegen. Der Regionalverband regt an, diese Informationen als konkrete CEF-Maßnahme für die Teilfläche E aufzunehmen.

Darüber hinaus regen wir an, einen Hinweis zum Thema „Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Fassaden“ und den Bau einer ausreichend dimensionierten Löschwasserzisterne als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bereichsleiter RegFNP-Änderungen und Stellungnahmen
Abteilung Planung



**STADT
NIDDERAU**

Stadt Nidderau · Postanschrift: Postfach 11 17 · D-61123 Nidderau

DER MAGISTRAT

Planungsgruppe
Thomas Egel
C.-F.-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

Fachbereich **Stadtentwicklung und Bauwesen**
Fachdienst **Stadtentwicklung und Bauwesen**
Sachbearbeiter/in
Telefon-Durchwahl
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht **20.10.2022**
Unser Zeichen **60/en**
Aktenzeichen
Datum **31.01.2023**

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II",
Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten
hier: 2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Projekt-Nr. 15004-00**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen eine neue Stellungnahme der Stadt Nidderau anlässlich der 2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 'Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II'.

Die Ihnen am 22.11.2022 zugestellte erste Stellungnahme war eine Entwurfsfassung, die fälschlicherweise versendet wurde. Wir bitten Sie, diese als gegenstandslos zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung und Bauwesen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Stadt Nidderau nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Internetseite der Stadt Nidderau unter <https://www.nidderau.de/datenschutz/>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Stadt Nidderau

Postanschrift: Postfach 11 17 · 61123 Nidderau
Lieferanschrift: Am Steinweg 1 · 61130 Nidderau
Tel : 06187/299-0 · Fax: 06187/299-101
Mail: info@nidderau.de · Web: www.nidderau.de

**Terminvereinbarung
Bürgerbüro:**
www.nidderau.de
oder 06187/299-140

Bankkonten der Stadt Nidderau

Sparkasse Hanau: IBAN: DE91506500230047000351 · BIC: HELADEF1HAN
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen: IBAN: DE74506616390000084000 · BIC: GENODEF1LSR
Frankfurter Volksbank: IBAN: DE38501900004101261005 · BIC: FFFV83333



**STADT
NIDDERAU**

Stadt Nidderau · Postanschrift: Postfach 11 17 · D-61123 Nidderau

DER MAGISTRAT

**Planungsgruppe
Thomas Egel
C.-F.-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold**

Fachbereich **Stadtentwicklung und Bauwesen**
Fachdienst **Stadtentwicklung und Bauwesen**
Sachbearbeiter/in
Telefon-Durchwahl
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht **20.10.2022**
Unser Zeichen **60/en**
Aktenzeichen
Datum **22.11.2022**

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II",
Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten
hier: 2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Projekt-Nr. 15004-00**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Nidderau erhebt grundsätzlich keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II" im Rahmen der 2. Beteiligung der der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, da Belange der Stadt Nidderau nicht tangiert werden, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Das Regenrückhaltebecken, welches im ersten Offenlegungsplan noch im Geltungsbereich Teilbereich B enthalten war, ist nunmehr nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans. Stattdessen wird eine spätere Rückhaltung auf dem im Süden liegenden Gelände des Autokontors im Gewerbegebiet „Auf der Windecker Hohle“ beschrieben. Das Regenrückhaltebecken ist für die Realisierung des Erschließungsgebietes zwingend erforderlich, nach unseren Berechnungen gemäß DWA A117 wird ein Retentionsvolumen von 2.107 m³ benötigt. Ob die nun nur noch informativ dargestellte Fläche von ca. 1.500 m² für eine Rückhaltung von 2.107 m³ ausreichend bemessen ist, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht überprüft werden.

Stadt Nidderau

Postanschrift: Postfach 11 17 · 61123 Nidderau
Lieferanschrift: Am Steinweg 1 · 61130 Nidderau
Tel : 06187/299-0 · Fax: 06187/299-101
Mail: info@nidderau.de · Web: www.nidderau.de

**Terminvereinbarung
Bürgerbüro:**
www.nidderau.de
oder 06187/299-140

Bankkonten der Stadt Nidderau

Sparkasse Hanau: IBAN: DE91506500230047000351 · BIC: HELADEF1HAN
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen: IBAN: DE74506616390000084000 · BIC: GENODEF1LSR
Frankfurter Volksbank: IBAN: DE38501900004101261005 · BIC: FFVBDEFFXXX



Aus dem Fachbeitrag Wasserwirtschaftliche Belange und den planerischen Unterlagen geht nicht hervor wie verhindert wird, dass das Oberflächen-Niederschlagswasser entsprechend den topografischen Gegebenheiten in Richtung Nidderau abfließen kann. Der Abfluss von großen Mengen Niederschlagswasser in Richtung Nidderau kann bei Starkregen sich negativ auf die dortige Infrastruktur Straßen, Gebäude, Gewässer und Drenaigesysteme auswirken.

Mit freundlichen Grüßen



Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung und Bauwesen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Stadt Nidderau nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Internetseite der Stadt Nidderau unter <https://www.nidderau.de/datenschutz/>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Stadt Nidderau

Postanschrift: Postfach 11 17 · 61123 Nidderau
Lieferanschrift: Am Steinweg 1 · 61130 Nidderau
Tel : 06187/299-0 · Fax: 06187/299-101
Mail: info@nidderau.de · Web: www.nidderau.de

Terminvereinbarung
Bürgerbüro:
www.nidderau.de
oder 06187/299-140

Bankkonten der Stadt Nidderau

Sparkasse Hanau: IBAN: DE91506500230047000351 · BIC: HELADEF1HAN
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen: IBAN: DE74506616390000084000 · BIC: GENODEF1LSR
Frankfurter Volksbank: IBAN: DE38501900004101261005 · BIC: FFVBDEFFXXX

Anlage 1
zum Erfaß des Hessischen Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
vom 16. Juli 1998

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Schöneck/Main-Kinzig-Kreis

**2. Behördenbeteiligung zur Aufstellung des
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Killianstädten II“
Gemeinde Schöneck
Ortsteil Kilianstädten
Projekt. Nr.: 15004-00**

Frist für die Stellungnahme **24.11.2022** (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:
Naturschutzinitiative e.V.

**Am Hammelberg 25
55542 Quirnbach/Westerwald**

Datum: **23.11.2022**

Tel.:

Fax:

Bearbe:

Az:

☐ **Keine Äußerung**

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

Einwendungen:

Naturschutzfachliche Stellungnahme siehe Anlage

Rechtsgrundlage:

Die Naturschutzinitiative e.V. ist ein unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband gemäß anerkannter Vereinigung mit Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 3 UmwRG

Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

 - b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Linsengericht, 23.11.2022
Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach/Westerwald

Gemeinde Schöneck
Herrnhofstraße 8

61137 Schöneck

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger
Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband
nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
Email info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann, Bundesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Müller-Althausen,
stv. Bundesvorsitzende

23.11.2022

Naturschutzfachliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten II“ - Gemeinde Schöneck - Ortsteil Kilianstädten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zum geplanten Bebauungsplan „B-Plan Gewerbegebiet
Kilianstädten Nord II“ nehmen wir als unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband gemäß
anerkannter Vereinigung mit Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 3
UmwRG wie folgt Stellung.

Vorwort

Sofern sich nicht die Grundvoraussetzungen bzw. der Status der betroffenen Tierarten
geändert hat behält unsere Stellungnahme vom 04.06.2021 vollumfänglich ihre Gültigkeit.

In Hinblick auf die Plan-Änderungen sowie ergänzenden Ausführungen zum Feldhamster beziehen
wir nachfolgend Stellung.

Grundsätzliches

Die Herausnahme der östliche Zuwegung, des südöstlichen gehölzbestockten Flurstücks sowie
einer Ecke im Flurstück 21/2 hat keine positiven Auswirkungen was die Betroffenheit des
Feldhamster-Lebensraum auf der weiterhin beplanten Fläche anbelangt, noch trägt es dazu bei,
die auch fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässigen „CEF-Maßnahmen“ für den
Feldhamster im günstigeren Licht erscheinen zu lassen.

Ferner sehen wir uns aber auch in der Verpflichtung auf einen Bezug zum Flächennutzungsplan hinzuweisen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2021 werden u.a. folgende Aussagen getroffen:
„ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere Vögel, Fledermäuse und Feldhamster. Hierbei können streng geschützte Arten betroffen sein. - Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Voraussichtlich sind zum Schutz streng geschützter Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF"-Maßnahmen) erforderlich. Diese sind innerhalb der Planfläche sowie auf externen Ausgleichsflächen vorzusehen. - Durch die Umsetzung verschiedener Artenschutzmaßnahmen kann voraussichtlich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden. - Sollten auf der nachfolgenden Planungsebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, ist derzeit davon auszugehen, dass diese in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen realisiert werden können. - Vertiefte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorliegt.“

Dazu haben wir folgendes anzumerken: Die Vorgaben von voraussichtlichen CEF-Maßnahmen wurden im Änderungsantrag des Flächennutzungsplanes im Vorfeld beschrieben, eine vertiefende Prüfung erfolgte erst nachträglich im Feb. 2022. Die Inhalte des Gutachtens können als CEF-Maßnahme nicht überzeugen und verstoßen gegen gültige Rechtsprechung. Daraus ergibt sich: Wie Bebauungspläne verstoßen auch Flächennutzungspläne gegen das Gebot der Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) und sind unwirksam, wenn deren Darstellungen artenschutzrechtliche Hindernisse (hier §§ 44 BatSchG) entgegenstehen, die nicht absehbar zumindest im Wege der Ausnahme oder Befreiung überwunden werden können. Widersprechen Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 5 Abs. 2 BauGB) dem Artenschutzregime, so kann aus ihnen nämlich kein wirksamer Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, sodass sie ihren aus § 1 Abs. 3 BauGB resultierenden Ordnungsauftrag für die städtebauliche Entwicklung (vgl. § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) nicht wahrnehmen.

Stellungnahme zum Fachbeitrag für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung des Feldhamsters Feb.2022.

Das Gutachten Fachbeitrag für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung des Feldhamsters Feb. 2022 Raskin Umweltplanung und Umweltberatung Dr. Raskin weist erhebliche Mängel auf. Insgesamt ist fest zu stellen, dass der Fachbeitrag eine gesamtheitliche Betrachtung vermissen lässt. Gegenüber 1995 mit 58 Populationsräumen hat sich der Lebensraum für Feldhamster in Hessen dramatisch auf 9 Populationsräume in 2020 verschlechtert. Alle noch vorhandenen Restpopulationen befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Europarechtlich besteht ein Verschlechterungsverbot. Die vom Gutachter aufgeführte Ursache der massiven Bestandsrückgänge ist in fachlich unzulässiger Weise zu einseitig auf die Flächenbewirtschaftung abgestellt.

Die Gefährdungsursachen laut BfN sind:

- *Verlust des Lebensraumes (z.B. Siedlungsbau, Bau von Gewerbegebieten, Industrieanlagen, Abgrabungen z.B. von Sand- und Kies)*
- *Fragmentierung/Verinselung durch Verkehrswegebau*
- *Prädatationsdruck bei zeitweise mangelnder Deckung auf großflächigen Monokulturen und regional nur gering vorhandenem anderen Nahrungsangebot für Räuber (regional selektiver Prädatationsdruck auf Feldhamster möglich)*
- *Isolation von Teilpopulationen, kleine Vorkommen sind anfälliger für „zufälliges“ Aussterben*

- *Intensivierung der Landwirtschaft (höhere Bearbeitungsintensität und -häufigkeit, schnellere Arbeitsfolge, Vergrößerung der Schläge, Vorverlegung des Erntezeitraums, zu tiefes Pflügen)*
- *Veränderung und Verarmung des Fruchtartenspektrums (Rückgang des Getreideanbaus zu Gunsten von Sonderkulturen und Hackfrüchten etc., großflächiger Anbau von Energiepflanzen (Mais, Raps etc.), Rückgang bzw. in einigen Bereichen Verschwinden mehrjähriger Feldfutterkulturen)*
- *Bodenbearbeitung direkt nach der Ernte (erschwertes Eintragen von Wintervorräten für den Feldhamster, Sammeltrieb beginnt erst nach der Fortpflanzungszeit; erhöhter Jagddruck durch Fuchs, Marderartige, Tag- und Nachtgreifvögel und freilaufende Haustiere aufgrund fehlender Deckung am Boden)*
- *Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ohne Prüfung der Auswirkungen auf den Feldhamster, dadurch auch Verlust der Vielfalt an pflanzlicher und tierischer Nahrungsbasis*
- *Flurbereinigung (Zerstörung von Böschungen und ungenutzten Kleinfleichen)*
- *Einsatz von Rodentiziden*
- *Verlust von Hamsterlebensräumen z. B. durch Aufforstung*

Die von dem Gutachter ausgeführten Maßnahmen stehen zu dem in Konflikt mit geltendem Europarecht, nationaler Rechtsprechung und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Zum Verbot der Tötung:

Die von dem Gutachter dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Feldhamstern sind als völlig unzureichend anzusehen. Beschränkt sich die Vermeidungsmaßnahme lediglich auf jährliche Baukartierungen im Frühjahr und im Sommer und einer vorsorglich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für eingewanderte Tiere. Der Gutachter versucht das erhöhte Tötungsrisiko durch eine CEF-Maßnahme zu lösen.

Diese Vermeidungsmaßnahmen entfalten nicht die notwendige Wirksamkeit (siehe Mittelbuchen 2020/2021). Der Gutachter selbst gibt an, dass vorsorglich auch Lebensstätten (Begriff nach LANA Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit dem dazugehörigen essentiellen Nahrungshabitat) für potenziell einzuwandernde Tiere auszugleichen sind. Dem zu Folge können sie auch keine hinreichende Gewissheit zum Ausbleiben der Verbotstatbestände schaffen, weil weder das Vorhandensein von Feldhamstern noch deren Betroffenheit durch die geplante Umsetzung mit Sicherheit bewertet werden können.

Die Tendenz zur Rückwanderung in vormals besiedelte Bereiche ist bei dieser Tierart hinreichend bekannt und durch wissenschaftliche Veröffentlichungen bestätigt u.a. durch Weinhold und Kayser (2006). Ebenso klar erkennbar ist die Nutzung der B-Plan Fläche als Feldhamsterlebensraum und der Nutzung als wichtiges Nahrungshabitat umliegender und angrenzender Baue bzw. deren Individuen und der notwendigen Abwanderungsfläche für Jungtiere. Die vom Gutachter beschriebene Abgrenzung der Baue in einem Radius von 50 Metern entnimmt er aus der BFN-Studie von Runge et al. (2010). Leider bezieht er hier nicht den für die Fortpflanzungsstätte essentiellen Nahrungsraum mit ein, da der 50 m Radius weder der Lebensweise von Feldhamstern noch dem Bedarf bei ungünstiger Fruchtfolge entspricht. So beträgt laut der Fachliteratur zum Feldhamster der Aktionsradius bei Weibchen 200 m bzw. 500 m bei Männchen (HELLWIG 2003; RIETSCHER & WEINHOLD 2005). Hier widerspricht sich Herr Raskin in seinem Gutachten selbst, wenn er auf Fang-Wiederfang-Studien von WEIDLING & STUBBE 1997, KAYSER 2002, WEINHOLD 2008) zitiert, in denen individuell maximal zurückgelegte Entfernungen von durchschnittlich 366 m festgestellt wurden.

Die fachlich tatsächlich relevanten Nutzungsbereiche des Feldhamsters haben als zweierlei Konsequenz, dass das Gutachten von Herrn Raskin die Betroffenheit des Feldhamster-Lebensraum im Eingriffsgebiet weit unterschätzt. Andererseits eine Ablenkung betroffener Tiere durch die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen mit einer Entfernung von 340m und 860m als unwahrscheinlich anzusehen sind.

Generell gilt: Das Tötungsverbot gemäß §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist Individuen bezogen. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Art aufgrund der Realisierung einer Planung signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Inkaufnahme von Tötungen oder Verletzungen und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ohne eine an enge Bedingungen gebundene Ausnahmegenehmigungen zu überwinden.

Verbot des Fangens

Der Gutachter möchte mit dem Fangen (Umsiedlung) von Tieren das Tötungsrisiko minimieren. Nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG unterliegt aber auch das Fangen von Tieren dem Verbotstatbestand (*..wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören..*)

Das Fangen kann lediglich im Sinne einer „Tierrettung“ kein Verbotstatbestand sein.

Generell ist eine Umsiedlung keine Standardmethode zur Lösung von Konflikten und zeigt auf, dass die CEF-Maßnahme die geforderten Anforderungen nicht erfüllt. Eine Umsiedlung ist von daher generell keine CEF-Maßnahme im Sinne §44 Abs.5 BNatSchG. Bei einer nicht wirksamen CEF-Maßnahme stellt hingegen das Fangen von Tieren ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand dar, der wiederum nur durch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG überwunden werden müsste.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Gutachter wendet zum Abwenden des Verbotes eine CEF-Maßnahme an. Folgende Anforderung muss eine CEF-Maßnahme umsetzen: Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuen Gemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Die biologische Lebensweise ist von daher zu betrachten. Der Feldhamster nutzt seinen Bau als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Der Bau mit dem essentiellen Nahrungsraum ist für ein Individuum oder eine Hamster-Familie bezogen und angrenzbar. Für diese betroffene Fortpflanzungsstätte müsste eine funktionale Erreichbarkeit gegeben sein. Der Feldhamster ist eine andere Art wie zum die Bechsteinfledermaus, bei der als Kolonietier die Funktionalität für die Kolonie (= lokale Population) erforderlich wird. Die Rechtsprechung und der neue EU-Leitfaden zum Feldhamster definieren das in eindeutiger Weise.

Daher darf beim Feldhamster, wie fälschlicher Weise vom Gutachter dargestellt, nicht auf die Populationsebene abgestellt werden. CEF Maßnahmen können nicht bei allen Tierarten in gleicher Weise angewendet werden. Werden von bestimmten Vogelarten Ersatznistkästen rasch angenommen, so braucht es bei der Bechsteinfledermaus mind. 5 Jahre bis ein Fledermauskasten als Wochenstubenquartier angenommen wird. Das Angebot einer solchen Maßnahme ohne den entsprechenden zeitlichen Vorlauf, würde den funktionalen und kontinuierlichen Anforderung einer CEF-Maßnahme nicht gerecht.

Des Weiteren soll eine Maßnahmenfläche von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können. Erst nach erfolgreicher eigenständiger Besiedelung ist die CEF-Maßnahme gesichert. Das Angebot eines Ersatzbaues für betroffene Feldhamster ist nicht umsetzbar ähnlich wie bei einer Bieber Burg. Der Gutachter stellt eine CEF-Maßnahme lediglich auf das Nahrungshabitat ab. Das wäre vergleichbar mit einer Futterstelle für Höhlenbrüter ohne den dazugehörigen Nistkasten. Die im Gutachten zitierten Quellenangaben sind veraltet und beziehen sich weder auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse noch auf aktuelle Rechtsprechungen und EU-Vorgaben.

Den im Gutachten aufgeführten CEF-Maßnahme als Kompensation von zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters setzen wir von daher die Urteile des EUGH entgegen (Rechtssache C-357/20 und C- 477/19). Die Schutzbestimmungen und die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aus diesen Urteilen für die Anhang IV -Art Feldhamster klar definiert.

In diesen hat u.a. der Gerichtshof geantwortet, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr vom *Cricetus cricetus* (Feldhamster) beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt. Entgegen der Aussage des Gutachters bezieht sich der Schutz von aktuell nicht genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten eben nicht auf das Individuum, sondern auf die Art und umfasst auch Bereiche die zum Überleben und einer erfolgreichen Reproduktion nötig sind (Feldhamsterlebensraum). Die eigene Aussage des Gutachters Herrn Raskin, dass eine Wiedernutzung nur über 2 Jahre erfolgt, stellt sich gegen wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichung und entbehrt jeglicher seriösen Grundlage.

Wir verweisen weiterhin auf die Rechtssachen C- 473/19 und C- 474/19. Nach der Auffassung des EUGH, ist nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitat Richtlinie der darin vorgesehene strenge Schutz auf ein Verbot „jede[r] Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gerichtet. Lt. Rd. Nr. 76 : *„Für die Verwirklichung der Ziele der Habitat Richtlinie kommt es nämlich entscheidend darauf an, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Maßnahmen vorherzusehen, die für die von dieser Richtlinie geschützten Arten schädlich sind, wobei es insoweit unerheblich ist, ob mit der betreffenden Maßnahme das Töten oder Stören dieser Arten bezweckt wird oder nicht.“*

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und die daraus resultierenden Erfolge auf Ausgleichsmaßnahmen, z.B. im Zuge des B-Planes in Mittelbuchen, lassen jeden Realismus vermissen. Feldhamster sind strikte Einzelgänger mit ausgeprägter Revierverteidigung. Eine zu hohe Dichte würde bei diesen Tieren einen erheblichen Dichtestress auslösen und Krankheiten sowie Prädationsdruck begünstigen. Das Abwandern und die Ausbreitung von Jungtieren wären nicht möglich. Die Beobachtungen einer kurzfristigen Zunahme von Bauen auf einer Ausgleichsfläche (nach zuvor erfolgtem Lebensraumverlust), mit anschließendem erheblichem Baurückgang wurden in Hessen bei allen Feldhamster-Maßnahmen im Zuge von Eingriffs- und Infrastrukturmaßnahmen bereits gemacht. Alle Maßnahmen können als gescheitert angesehen werden. Die oben beschriebene drastische Abnahme der Populationsräume ist u.a. eine Konsequenz dieser planerisch falschen Einschätzungen der Eignung von CEF-Maßnahmen

Dies rechtfertigt auch die Feststellung, dass der Verlust des Lebensraumes in erheblichem Maß dazu beigetragen hat, dass diese Tierart vom Aussterben bedroht ist.

Zusammenfassung

Die Populationsdichte einer Feldhamsterpopulation wird durch verschiedene Parameter beeinflusst und ist nicht nur von der alleinigen Bewirtschaftungsform abhängig. Hierzu zählen beispielsweise klimatische Faktoren (z.B. Niederschlagsmengen, Wärme- und Kälteperioden), Deckung, Prädationsdruck, Nahrungsverfügbarkeit, verkehrsbedingte Barrieren, Krankheiten und Parasiten, agrotechnische Maßnahmen und Winterbevorratung (Weinhold & Kayser 2006). Bei dem Ansatz des erforderlichen Ausgleiches bezieht sich der Gutachter auf einen Tierbezogenen Ansatz und Verrechnet die Anzahl der Baue bzw. der Tiere auf die Fläche. Der tierbezogene Ansatz wird den tierökologischen Verhältnissen nicht gerecht (Mammen & Mammen 2014) und widerspricht der Definition eines günstigen Erhaltungszustandes. Ein Ausgleich von mindestens 1:1 ist die Mindestvorgabe und wäre nur anwendbar im Rahmen einer FCS Maßnahme in Verbindung mit einer genehmigten artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 BNatSchG).

Weiterhin führen wir die Inhalte Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 an:

- (3-84) Ausgleichsmaßnahmen werden in Artikel 16 nicht erwähnt und sind daher nicht verpflichtend. Auch einen Verstoß gegen Artikel 12 können sie weder rechtfertigen noch ausgleichen,
- (3-85) Auf diese Weise könnten die Ausgleichsmaßnahmen gewährleisten, dass es weder auf Populationsebene noch auf biogeografischer Ebene zu nachteiligen Gesamtauswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kommt. Das Erfordernis, dass Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 16 die drei oben genannten Kriterien erfüllen müssen, wird dadurch jedoch weder außer Kraft gesetzt noch eingeschränkt. Dies bedeutet, dass ein Ausgleichssystem nicht dazu verwendet werden kann, die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung und die Erfüllung aller drei in Abschnitt 3.2 beschriebenen Kriterien zu umgehen.

Die Gemeinde Schöneck kommt ihrer kommunalen Verpflichtung, die Art Feldhamster in einen günstigen Erhaltungszustand zu führen, nicht nach und blockiert damit EU Vorgaben und Anstrengungen von Behörden und Naturschutzverbänden.

Die Gemeinde Schöneck möchte mit dem oben beschriebenen Gutachten einen B-Plan mit einer fachlich und wissenschaftlich nicht anerkannten CEF-Maßnahme für die Art Feldhamster umsetzen um die zwingend notwendige Ausnahme mit ihren strengen Vorgaben zu umgehen. Eine Planrealisierung an diesem Standort lehnen wir daher ab.

Mit freundlichen Grüßen



Länder- und Fachbeirätin Hessen



NI-Projektleiterin Feldhamster

AREF Windpark Gelber Berg GmbH & Co. KG
Am Haag 10, 82166 Gräfelfing, Deutschland

Planungsgruppe Thomas Egel
Carl-Friedrich-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

Luxemburg, 18.11.2022

**Bebauungsplan «Gewerbegebiet Kilianstädten II»
Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten
Hier: 2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Projekt. Nr.: 15004-00**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Egel,

als Betreiberin von bestehenden Windenergieanlagen („WEA“) im Umfeld des Bebauungsplangebiets bedanken wir uns freundlich für die Beteiligung im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kilianstädten II“ und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die planungsrechtlichen Festsetzungen im Planentwurf, wonach die in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, namentlich Wohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten, hier nicht zulässig sind. Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde dieser Ausschluss mit Blick auf den Bestandsschutz der umgebenden WEA aufgenommen. Wir bitten darum, an dieser Festsetzung festzuhalten.

Zutreffend stellt die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans zudem fest, dass sich die gewerbliche Nutzung an den von den benachbarten WEA ausgehenden Rahmenbedingungen auszurichten hat. Infolge der bauplanungsrechtlichen Ausweisung des Gewerbegebiets mit der schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf ein Rechenzentrum und des sich ausweislich des Bebauungsplanentwurfs reduzierten Abstands des Gewerbegebiets zu den bestehenden WEA darf es daher an den

umliegenden Bestandsanlagen zu keinerlei zusätzlichen Betriebsbeschränkungen vor allem betreffend Schall, Schatten oder Eiswurf kommen. In räumlicher Nähe zum Plangebiet liegt in östlicher Richtung das Windvorranggebiet („VRG“) Nr. 2709 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 („TPEE“) zum Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main 2010. Bestandsschutz genießt dabei nicht nur die innerhalb des VRG liegende WEA, sondern auch die drei außerhalb des VRG betriebenen WEA. Die sich daraus ergebenden bau- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind bei der Planung des Gewerbegebiets und insbesondere des geplanten Rechenzentrums zu beachten.

Ferner ist zu beachten, dass das VRG Nr. 2709 mit aktuell einer bestehenden WEA hohes Repowering-Potenzial besitzt, welches wir nicht ungenutzt lassen wollen. Die geplante Ausweitung des Gewerbegebiets im nordöstlichen Randbereich darf dies nicht konterkarieren. Denn dies würde zum einen ein Verstoß gegen das Ziel 3.3-2 TPEE darstellen, wonach die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Dementsprechend muss ausreichender Abstand zum VRG verbleiben, um dessen Nutzbarkeit für die Windkraft nicht einzuschränken.

In diesem Zusammenhang möchten wir zu bedenken geben, dass die Darstellungen der übergeordneten Planung in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf sehr dürftig sind. So werden weder die etwaigen betroffenen Ziele und Grundsätze sowie die relevanten Festlegungen aus dem TPEE bzw. Regionalen Flächennutzungsplan konkret und umfassend benannt noch können wir eine eindeutige Einordnung des Plangebiets in den Gesamtkontext der überörtlichen Planung anhand des vorhandenen Kartenmaterials vornehmen. Wir regen daher an, entsprechende Ausführungen mit ausreichenden und aussagekräftigen Übersichtsplänen in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf im weiteren Verfahren mitaufzunehmen.

Zudem spielt der Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie eine entscheidende Rolle bei dem Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei muss Hessen laut den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie an Land bis Ende 2027 1,8 % der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windkraft vorhalten. In Nord- und Mittelhessen umfassen die Vorranggebiete bereits 2,0 bzw. 2,2 % der Fläche des jeweiligen Regierungsbezirks. In der Region Südhessen wurden unter dem TPEE 122 Windvorranggebiete mit 11.175 Hektar festgelegt, was ca. 1,5 % der Fläche von Südhessen entspricht. Insgesamt sind damit 1,9 % der Fläche Hessens für Windkraft reserviert worden. Dies zeigt, dass es auch im Interesse des Landes Hessen selbst liegt, seinen Beitrag zur Energiewende zu leisten und den notwendigen Platz für eine klimafreundliche und umweltschonende Energieversorgung durch Windkraft zu schaffen.

Darüber hinausgehend schafft der Gesetzgeber auf bundesrechtlicher Ebene mit der 2023 in Kraft tretenden Änderung des Baugesetzbuches Möglichkeiten für Repowering-Projekte, Altstandorte von WEA planungsrechtlich wieder zu öffnen, die nicht (mehr) in der gegenwärtigen planerisch ausgewiesenen Flächenkulisse für Windkraft enthalten sind. Es findet daher zukünftig eine windenergetische Raumgestaltung weg von der Ausschlussplanung hin zu einer Positivplanung statt. Ferner gibt es derzeit bereits Diskussionen auf Bundesebene über die Schaffung weitergehender Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Interesse einer zuverlässigen Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem schon jetzt zu beachten, dass die Nutzung erneuerbarer Energien laut ausdrücklicher Festschreibung im Erneuerbare-Energien-Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Dementsprechend enthält die Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Ziff. 11.8.7 bereits eine Passage zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie. Konkret werde durch den Investor des Rechenzentrums wegen des erhöhten Strombedarfs u.a. die Möglichkeit geprüft, die benachbarten WEA für die Energieerzeugung heranzuziehen. Die Regelungen der Energienutzung werden jedoch nicht im Bebauungsplan geregelt, sondern in den nachfolgenden vertraglichen Regelungen. Wir sind ebenfalls sehr daran interessiert, gegenwärtig und zukünftig mit unseren WEA vor Ort einen entscheidenden Beitrag für die örtliche und überörtliche Versorgung mit erneuerbaren Energien zu leisten.

Abschließend bitten wir um Berücksichtigung unserer vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Laufe des weiteren Verfahrens. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1
zum Erlaß des Hessischen Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
vom 16. Juli 1998

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Schöneck/Main-Kinzig-Kreis

**2. Behördenbeteiligung zur Aufstellung des
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten II“
Gemeinde Schöneck
Ortsteil Kilianstädten
Projekt. Nr.: 15004-00**

Frist für die Stellungnahme **24.11.2022** (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: AREF Windpark Gelber Berg GmbH & Co. KG
Datum: 22.11.2022
Tel.:
Bearbeiter: 

☐

Keine Äußerung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

Einwendungen:

Als Betreiberin umliegender Windenergieanlagen („WEA“) begrüßen wir die baulichen Festsetzungen, wonach insbesondere Wohnungen aufgrund des Bestandschutzes der bestehenden WEA innerhalb und außerhalb des Windvorranggebiets („VRG“) Nr. 2709 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 („TPEE“) zum Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain 2010 grundsätzlich ausgeschlossen sind. Wir bitten darum, an der baulichen Festsetzung festzuhalten. Darüber hinaus darf es auch zu keinen zusätzlichen Betriebsbeschränkungen an den WEA, insbesondere betreffend Schall, Schatten und Eiswurf, aufgrund des sich reduzierenden Abstandes des geplanten Gewerbegebiets zu den Bestandsanlagen kommen.

Eine ausführliche Äußerung zum Planverfahren entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme in der Anlage.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 4 BauGB, §§ 245a, 249 BauGB n.F. (gültig ab 1.1.2023), § 8 BauNVO, Art. 3 Abs. 1 GG, § 3 Abs. 1, Anlage 1 WindBG (gültig ab 1.2.2023)

Planungsgruppe Thomas Egel

Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

Das betreffende VRG Nr. 2709 mit einer derzeit einer bestehenden WEA besitzt hohes Repowering-Potenzial, dass wir auch mit Blick auf den auf EU- und Bundesebene anvisierten Ausbau der erneuerbaren Energien nutzen wollen. Die Ausweitung des geplanten Gewerbegebiets darf dies nicht konterkarieren. Innerhalb des VRG hat die Nutzung der Windenergie gemäß Ziel 3.3-2 TPEE Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Darüber hinaus wurden und werden wohl weitere bundesrechtliche Erleichterungen für ein Repowering auch außerhalb ausgewiesener Windgebiete im Interesse einer zuverlässigen Versorgung mit erneuerbaren Energien geschaffen.

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Für weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Anhang.

Gräfelting, 22.11.2022

Ort, Datum



Geschäftsführung

Planungsgruppe Thomas Egel

Internal



**Kreisbauernverband
Main-Kinzig e.V.**

Kreisbauernverband MK e.V. | Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach

**Thomas Egel Planungsgruppe
Carl-Friedrich-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold**

**Telefon: 06053 61070-0
Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de**

- vorab per E-Mail -

22. November 2022

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten II“
Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir als berufsständische Interessensvertretung Stellung nehmen.

1.

Das geplanten Gewerbegebiete Kilianstädten Nord II führt zu einem hohen, unwiederbringlichen Flächenverlust von hochwertigem Ackerland. Die Flächen im Plangebiet werden sowohl von Haupt- als auch Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Aufgrund der ausgezeichneten Bodenqualität werden hier hohe Erträge generiert. Speziell die Vernichtung, des hier betroffenen Ackerbodens nimmt zukünftigen Generationen die Möglichkeit hochwertige Lebensmittel zu erzeugen.

Das Problem der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln ist dabei keineswegs nur ein regionales Problem, sondern ist in Zeiten der Globalisierung als weltweites Problem zu beachten. Die Weltbevölkerung wächst weiterhin sprunghaft an, andererseits nehmen die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zunehmend ab, sei es durch Austrocknung und Versalzung in wachsenden Wüstengebieten, sei es durch Versiegelung. Hinzu kommen die Versorgungsschwierigkeiten durch die Coronakrise und dem Ukrainekrieg. Durch notwendige Ausgleichsmaßnahmen gehen außerdem weitere hochwertige Ackerflächen verloren.

Die hessische Landesregierung hat sich die Nachhaltigkeitsförderung - die Vermeidung des Flächenverbrauches - zur Aufgabe gemacht. Der Nachhaltigkeitsgedanken sollte auch in diesem Verfahren berücksichtigt werden. Landwirtschaftliche Flächen haben eine anerkannte Funktion als Kaltluftschneisen, Kohlendioxidbinder und Versickerungsgebiet. Zukünftige Klimaentwicklungen treffen eine versiegelte Fläche ungebremst, der Wegfall der landwirtschaftlichen Pufferfunktion stellt auch unter (mikro-) klimatischen Gesichtspunkten eine überdenkenswerte Fehlentwicklung dar.

Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach
Telefon: 06053 61070-0 | Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

Bankverbindung
VR Bank Main-Kinzig Büdingen eG
IBAN DE75 5066 1639 0003 2015 62
Steuernummer 19 224 20019

Wir verweisen zudem auf den Insektenschutz. Hierbei sind auch Versiegelung, Lichtverschmutzung, etc. Thema. Es ist klar, dass auf den 12,7 Hektar Baufläche keine Grundlage mehr für Insekten sein wird. Auf versiegelter Fläche finden Insekten keine Nahrung und kein Habitat. Ein nachhaltiger Ackerbau mit Raps in der Fruchtfolge ist hingegen für die Insekten ein überragendes Nahrungsangebot. Zudem sind die lokalen Landwirte im Insektenschutz engagiert und legen in Kilianstädten auch Blühstreifen an. Diese Möglichkeit ist auf versiegelter Fläche nicht mehr gegeben. Auch vor diesem Hintergrund wollen wir zu denken geben, ob eine großflächige Versiegelung überhaupt noch in die heutige Zeit passt.

2.

Die Planungen führen zu weit reichenden Flächenverlusten. Da die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen vor Ort aber Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe sind, führen die Planungen zu schwerwiegenden Eingriffen in Agrar- und Betriebsstrukturen.

Mehrere landwirtschaftliche Betriebe haben mit deutlichen Flächenverlusten zu rechnen. In der Vergangenheit wurden bereits viele Flächen in Schöneck für die Ausweisung von Gewerbe- oder auch Wohnflächen, sowie für den Bau der Umgehungsstraße der Landwirtschaft entzogen. Bereits jetzt ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb Ramme mit ca. 56 Hektar in Teilplan A und B 5,8 Hektar Ackerland verlieren wird. Somit verliert er über 10% seiner Betriebsfläche. Daher regen wir schon jetzt an, dass ein Gutachten zur Existenzgefährdung der Betriebe erstellt wird.

Wir fordern die Erstellung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse in Abstimmung mit dem Berufsstand, da aktuell nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Planungen zu Existenzgefährdungen kommt, insbesondere da die Erstellung solcher Analysen inzwischen im Regierungsbezirk Darmstadt bei größeren Projekten die Regel ist.

3.

Auch juristisch ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken:

Mehrere gesetzliche Vorgaben regeln, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zwingend auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden muss und gute Böden nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie es unumgänglich ist. Es sei an dieser Stelle explizit auf § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Dieser lautet:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (...)

Nach hiesiger Auffassung wird diesen Anforderungen wenigstens für die Planungen im Nordteil nicht genügt, da der Regionale Flächennutzungsplan im Nordteil der Planungen Vorranggebiet für Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festlegt.

Aber selbst für die Flächen, die im Regionalen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, ergibt sich nicht automatisch eine Gültigkeit der Planung. Die Problematik einer abwägenden Standortauswahl und einer hinreichenden Alternativauswahl trägt der vorliegende Antrag bislang unserer Meinung nach, keine Rechnung.

Wir sehen daher in den vorliegenden Planungen einen Verstoß gegen § 1 a BauGB und sehen daher die Planungen als rechtswidrig an.

4.

Schöneck ist Kern des Projekts „Feldhamsterland“ im MKK, das aktuell schon über 5.000 ha umfasst und durch die Kooperation von Landwirten und Naturschützern ständig wächst. Immer wieder werden neue Feldhamsterpopulationen entdeckt und gefördert.

Unsererseits wird eine Alternativplanung auf Grund der Betroffenheit des Feldhamsters eingefordert. In einem aktuellen Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel geurteilt, dass ein Bebauungsplan der Stadt Gießen, durch den der streng geschützte Wiesenknopf-Bläuling beeinträchtigt wird, rechtswidrig ist, da es einer Alternativplanung ermangelt hat. Wir sehen eine Anwendbarkeit des Urteils dahingehend, dass vorliegend zwingend alternative Standorte geprüft werden müssten, bei denen der streng geschützte Feldhamster nicht beeinträchtigt wird.

Ergänzend möchten wir auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 28.10.2021, Rs. C-357/20) verweisen, indem entschieden wurde, dass Fortpflanzungsstätten von geschützten Tierarten und deren Umfeld nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen - ebenfalls wenn diese nicht mehr genutzt werden, jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tierart dorthin zurückkehrt.

5.

Durch die Bebauung gehen bereits hochwertige Ackerflächen verloren, daher lehnen wir den Ausgleich auf weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen ab.

Zudem muss auf den zwingend zu berücksichtigenden § 15 Absatz 3 BNatSchG verwiesen werden, der lautet:

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Da es sich vorliegend aber um landwirtschaftliche Böden des höchsten Zweckerfüllungsgrades handelt, wird mit den vorliegenden Planungen jedenfalls gegen § 15 Absatz 3 BNatSchG verstoßen.

Im Falle einer Realisierung sind daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen primär durch Einsatz von Ökopunkten und durch produktionsintegrierte Maßnahmen, wie beispielsweise das Anlegen von Hamsterstreifen – aber nicht die Extensivierung von Ackerland, in der Landwirtschaft zu erbringen, um einen doppelten Flächenverlust in der Landwirtschaft zu vermeiden.

6.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dem Bebauungsplan wegen Verstößen gegen § 1a BauGB und § 15 Absatz 3 BNatSchG nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisbauernverband
Main-Kinzig e. V.

Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach
Telefon: 06053 61070-0 | Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

Bankverbindung
VR Bank Main-Kinzig Büdingen eG
IBAN DE75 5066 1639 0003 2015 62
Steuernummer 19 224 20019

Absender.:

23.11.2022

Ortslandwirt Kilianstädten



Ortsbauernverband Kilianstädten

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§4 Abs. 2 BauGB)

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten II“

Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten

Projekt Nr.: 15004-00

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirte von Kilianstädten sind mit dem Vorgehen der Gemeinde Schöneck in Bezug auf das geplante Gewerbegebiet Kilianstädten II nicht einverstanden.

Während sich Belange, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, in der Vergangenheit mit den Verantwortlichen der Gemeinde Schöneck einvernehmlich abklären ließen, wird das Vorhaben der Vergrößerung des geplanten des Gewerbegebietes Kilianstädten Nord II - entgegen aller Vernunft - starsinnig mit hoher Geschwindigkeit vorangetrieben.

Die ortsansässigen Landwirte fühlen sich von den Verantwortlichen der Verwaltung und politischen Gremien belogen, verraten und verkauft.

Die ursprüngliche Planung für eine Gewerbefläche von rund 7 Hektar mit kleinteiliger, vielfältiger Gewerbestruktur nach dem Vorbild des Gewerbegebietes Kilianstädten Nord I war besprochen und von den Landwirten damals akzeptiert.

Die nun beabsichtigte Ausweitung der beanspruchten Landwirtschaftsfläche auf 12,7 Hektar und der zusätzliche Flächenbedarf von 9,9 Hektar für Ausgleichsflächen verdreifacht die Flächeninanspruchnahme.

Nach den vorgelegten Plänen wurde der ausgedehnte Flächenbedarf an den Wünschen der Firma Hetzner Online GmbH ausgerichtet.

Sehr geehrte Verantwortliche der Verwaltung und der politischen Gremien,

Sie greifen tief in seit Jahrtausenden von Landwirten bestellte Flächen ein, entreißen beste Ackerflächen aus dem Vorranggebiet Landwirtschaft des Reg-FNP und verkaufen uns hiermit an einen einzigen dahergelaufenen Investor.

Es wird bereits jetzt darüber gesprochen, dass im Anschluss der Ansiedlung des Rechenzentrums weitere Gewerbeflächen auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen und erneut beste Böden vernichtet werden sollen.

Es ist anmaßend, innerhalb weniger Jahre eine solche Flächendimension zu beanspruchen und den Landwirten immer mehr Fläche zu entziehen. Welcher Handlungsspielraum bleibt für zukünftige Generationen, wenn bereits heute in einem Zug eine derart große Fläche vernichtet wird?

Es ist beschämend zu argumentieren, die Hetzner Online GmbH würde in Etappen bauen und die unbebaute Fläche könnte vorerst landwirtschaftlich weiter genutzt werden. Hier wird nur wenige Jahre weit gedacht und das Damoklesschwert etwas länger geschwungen bevor die Fläche für die Ewigkeit verloren ist.

Die Argumentation, dass die zusätzlich beanspruchten Ausgleichsflächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden, ist ein Vernebeln der Tatsachen. Denn auf den Ausgleichsflächen ist keine ertragreiche Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln im Einklang mit angepassten Fruchtfolgen und produktionsintegrierten Umweltmaßnahmen möglich.

Als Rechtfertigung für diese immense Zerstörung des Naturraumes in Kilianstädten werden zunächst hohe Gewerbesteuereinnahmen durch die Firma Hetzner Online GmbH angeführt, ohne dass irgendwelche Gewerbesteuereinnahmen wirklich sicher vorausgesagt werden können.

Hier ist festzuhalten, dass selbst die von der Verwaltung prognostizierten Millionenbeträge an Gewerbesteuereinnahmen keinesfalls in den ersten Jahren, sondern erst zum Endausbau nach über 10 Jahren erwartet werden, falls überhaupt.

Der angebliche finanzielle Vorteil der Gemeinde Schöneck wurde seitens der Gemeinde derart groß dargestellt, dass sich damit ein neuer Kindergarten, die Erweiterung der Kläranlage, die Sanierung des Schlosses und weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen und Kanalsanierung zu wesentlichen Teilen finanzieren ließen.

Heute ist u.a. durch den Vorsitzenden des hessischen Städte- und Gemeindebundes eindeutig bestätigt und belegt, dass von den zusätzlichen Gewerbesteuereinnahmen nur ein kleiner Teil in Höhe von rund 15 % in der Gemeindekasse ankommt. Demgegenüber muss die Kommune die Kosten für Straßen, Kanalisation, Versorgungsleitungen sowie deren Instandhaltung und die Anlage und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen bezahlen.

Das Vorgaukeln enormer finanzieller Vorteile für Schöneck kann seine Begründung nur darin haben, dass die Kommunalfinanzierung von der Verantwortlichen nicht verstanden wurde oder die politisch Verantwortlichen und Bürger gezielt getäuscht wurden.

Der überwiegende Teil der Gewerbesteuer wird an den Landkreis abgeführt, daher bleibt auch nur ein geringer Anteil von ca. 15 % für die Gemeinde übrig.

Seitens der Gemeinde wird hier von Solidarität gesprochen. Es sei nicht solidarisch, Zuwendungen vom Landkreis zu erhalten aber im Gegenzug nur wenig Gewerbesteuer beizutragen. Hierzu ist anzuführen, dass Landrat wie erste Kreisbeigeordnete diese immense Landbeanspruchung bester Ackerflächen nicht befürworten. Die Stellungnahme des Main-Kinzig Kreises zur 1. Offenlegung des Bebauungsplanes lehnt die vorgesehene Flächenbeanspruchung eindeutig ab.

Die Vertretung der Industrieunternehmen des Main-Kinzig-Kreises (IHK) sieht die beabsichtigte Flächenbeanspruchung für das Rechenzentrum (und somit die Pläne der Gemeinde) als wenig

intelligent und als wenig verantwortungsvoll an. Im Ballungsraum Frankfurt mit enormen Druck auf die verfügbare Fläche ist es blauäugig, derart verschwenderisch mit Flächen umzugehen.

Neu entstehende Arbeits- und Ausbildungsplätze werden als weiteres Argument für die Ansiedlung des Rechenzentrums angeführt. Es sollen 30 bis 100 Arbeitsplätze geschaffen werden. Es ist unangemessen, ein solches Mammut-Projekt mit ein paar wenigen Arbeitsplätzen zu rechtfertigen. Selbst wenn hier wirklich 100 Arbeitsplätze entstehen sollten, wären es 1.300 qm pro Arbeitsplatz.

Die Hetzner Online GmbH wird als bodenständiges, familiengeführtes und innovatives Unternehmen beworben.

Tatsächlich wird das Konzept der Rechenzentren der Hetzner Online GmbH seit über 10 Jahren an verschiedenen Standorten in Europa in gleicher Form gebaut. Es zeichnet sich durch enormen Flächenbedarf aus, während die Leistung in Bezug auf die verbrauchte Fläche vergleichsweise gering ist. Äußerst negativ ist weiter zu bewerten, dass die Abwärme nahezu vollständig ungenutzt in die Umgebung geblasen wird und hierdurch die klimatischen Bedingungen um die Rechenzentren herum zusätzlich belastet werden.

Diese Bauweise, die den Klimawandel massiv vorantreibt und zur Lebensmittelverknappung beiträgt, ist nicht innovativ, sondern veraltet. Sie ist profitorientiert und verantwortungslos.

Das Konzept ist nicht nachhaltig und wird schon bald an der neuen Umweltgesetzgebung scheitern. Andere Rechenzentrumsbetreiber zeigen, dass Rechenzentren durchaus nachhaltig und zukunftsfähig gebaut werden können.

In den 1960er Jahren wurden hochwertigste Ackerflächen durch die ehemalige Kaserne beansprucht. Anfang der 2000er Jahre wurde es versäumt, die frei gewordene Kaserne einer sinnvollen Nutzung zuzuführen oder als Reserve zu halten. Stattdessen wurde die Fläche an Autokontor Bayern verkauft und sogar ermöglicht, dass der Autologistiker auf weiteren Ackerflächen sein Betriebsgelände erweitern konnte. Wesentliche finanzielle Vorteile sind durch den Autologistiker für die Gemeinde bekanntlich nicht entstanden. Demgegenüber aber hohe Verkehrs-, Lärm-, Abgas- und Lichtverschmutzungen. Niemand ist mit dieser Art von Flächennutzung glücklich geworden.

Nun soll nebenan erneut eine enorme Fläche bester landwirtschaftlicher Böden für die Ewigkeit verkauft, versiegelt und somit vernichtet werden.

Es ist offensichtlich und durch den Vorsitzenden des hessischen Städte und Gemeindebundes auch ausdrücklich bestätigt, dass der finanzielle Nutzen für die Gemeinde gering sein wird. Jedoch wird der Eingriff in unseren Naturraum enorm sein, auch daran besteht kein Zweifel.

Flächen für unseren Naturraum und unsere Ernährung entstehen nicht neu und lassen sich nicht vermehren.

Im § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Hier liegt eindeutig ein Verstoß vor.

Die Landwirte von Kilianstädten lehnen den Bebauungsplan Kilianstädten Nord II entschieden ab. Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortlichen der Gemeinde, sowie die politischen Entscheidungsträger verpflichtet sind, zum Wohle der Gemeinde und der Bürger zu handeln.

Die Geltungsbedürftigkeit im vermeintlichen Konkurrenzkampf mit benachbarten Kommunen sowie das persönliche Ego dürfen Entscheidungen nicht beeinflussen.

Derartige angebliche Prestigeprojekte, die keinen angemessenen Nutzen haben aber dafür erhebliche langfristige Schäden verursachen, sind zu unterlassen. Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln.

Den Gemeindevertretern wurden viele Argumente vorgetragen, die die Fortsetzung dieser Planung schlicht verbieten.

Die vielen Argumente wurden mündlich und schriftlich der Gemeinde und den Gemeindevertretern mitgeteilt und ausführlich erläutert.

Niemand soll später behaupten, er hätte die umfangreichen Argumente nicht gekannt und hätte nicht gewusst, dass massiver Schaden für die Gemeinde und die Bürger entstehen wird, wenn das Projekt tatsächlich umgesetzt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Schöneck, 23.11.2022



Ortslandwirt Kilianstädten



Vertreter der Ortsbauernverbandes



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck
Herrnhofstraße 8
61137 Schöneck

Gemeinde Schöneck			
Vorzimmer BGiM			
Eing.: 24. Nov. 2022		Pfarrer Karlo Friedrich	
		Pfarrer der Evangelischen Andreasgemeinde Budesheim Kirchgasse 2 · 61137 Schöneck	
HA	FB1	FB2	FB3

Schöneck, 18.11.2022

**Einwendungen zum Verfahren: Bauleitplanung der Gemeinde Schöneck,
Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“
im Ortsteil Kilianstädten, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rück,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz fruchtbarer Böden ist eine ethische Verpflichtung jeder Generation. Denn Böden sind ein besonders hochwertiges Schutzgut. Gute Böden sind eine essentielle, knappe, begrenzte und nicht vermehrbare Ressource. Die Böden unserer Region sind von weltweit herausragender Bodengüte, nicht regenerierbar und deshalb als übergenerationelles Gemeinschaftsgut zu schützen und erhalten.

Boden ist weit mehr als nur Nutzfläche. Boden ist ein lebendiges System, das die Menschen trägt und ernährt. Böden sind lebendige Organismen. Sie geben uns Nahrung und reines Wasser, sie sind wichtig für die Klimaregulierung und Heimat unzähliger Lebewesen. Böden sind keine Flächen, sondern dreidimensionale Naturkörper.

Der gesellschaftliche und ethische Blick auf die Bedeutung der Böden und deren Schutz hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verstärkt. Wir als evangelische Landeskirche setzen uns seit Jahren aus ethischen Gründen intensiv und immer stärker für den Bodenschutz in unserer Region ein. Der 12 Jahre alte Flächen-nutzungsplan 2010 entspricht nicht mehr der aktuellen ethischen Sichtweise für Bodenschutz und erfordert eine Neubeurteilung. Denn schon damals wurde Erheblichkeit unter Punkt 11.4.1.4 geahnt: „Der Eingriff in den Bodenhaushalt wird durch die Größe der versiegelbaren Fläche auf sehr gute Ackerböden erheblich sein.“

Ein Rechenzentrum soll auf der Fläche entstehen, die aus hervorragenden Böden besteht. Doch erscheint mir die Zerstörung dieses wertvollen Ackerbodens als nicht verantwortbar. Denn auch § 1a des BauGB sieht vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Fruchtbarer Ackerboden wächst nun mal nicht nach, wenn er versiegelt wurde, ist er unwiderruflich zur Nahrungs- oder Viehfuttermittelgewinnung oder Blühflächen, Lebensraum für Tier und Mensch, verloren.

Das Klimaschutzkonzept 2030 der Gemeinde Schöneck sowie die Leitlinien zur Erschließung von Gewerbegebieten aus dem November 2021 sehen bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete eine Minimierung des Landverbrauchs durch flächeneffiziente Gestaltung durch bauliche Verdichtung (z. B. mehrstöckige Gebäude bis max. drei Vollgeschosse) vor.

Geplante Rechenzentren z.B. in Hanau oder Bad Vilbel zeigen, dass beim Bau von Rechenzentren der Flächenbedarf durch entsprechende Planung und moderne Technik drastisch verkleinert werden kann. Bodenschützende Alternativen für den Standort des Rechenzentrums in Schöneck, sollten unbedingt geprüft werden. Warum wurde eine bodenschützende Stelzenbauweise und Kooperation mit dem Autokontor speziell für dieses Rechenzentrum niemals in Erwägung gezogen?

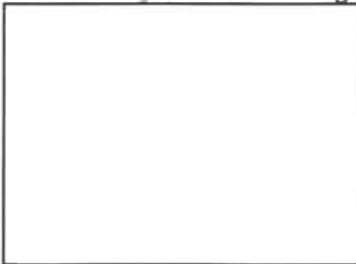
Es ist nicht zu erkennen, dass ein Auswahlverfahren für Alternativen durchgeführt wurde, in dem der Eingriff in die Landschaft und den Bodenschutz angemessen beachtet und abgewogen wurde.

Ortsnahe landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen erhalten werden, sowohl für den Anbau von Nahrungsmitteln als auch für die Tierhaltung. Die Flächen der noch vorhandenen Landwirtschaft werden zunehmend verringert. Den noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben wird die Existenzgrundlage entzogen. Der Verlust an Fläche würde durch notwendige Ausgleichsflächen zudem einen noch höheren Verlust landwirtschaftlicher Fläche nach sich ziehen, da die Ausgleichsflächen grundsätzlich aus landwirtschaftlicher Fläche entnommen werden.

Das Baugesetzbuch § 1a sieht vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Das hessische Bodenschutzgesetz fordert, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Die Planungen widersprechen auch diesem Gesetz.

Der Schutz fruchtbarer Böden ist eine ethische Verpflichtung jeder Generation. Die Zerstörung dieses wertvollen Ackerbodens ist heute nicht mehr verantwortbar.

Daher lehne ich den vorgelegten Bebauungsplan ab.





MAIN-KINZIG-KREIS

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

per Mail: planungsgruppe-egel@t-online.de

Planungsgruppe Thomas Egel
C.-F.-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in:
Aktenzeichen:
Telefon:
E-Mail:
Sprechzeiten:
Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht
20.10.2022/Egel

Es schreibt Ihnen

Datum
23.11.2022

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten II“, Gemeinde Schöneck
OT Kilianstädten**

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Egel,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung. Die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer
Stellungnahme.

- ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung
nicht überwunden werden können.

Wasser- und Bodenschutz

Bauliche Anlagen

Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung
nicht vereinbar (vgl. § 3 Ziffer 1n WSG-VO). Hier ist ein Befreiungsverfahren nach § 52 Abs. 1 WHG
erforderlich. Ein Infoblatt hierzu liegt bei. (siehe Anlage)

Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung
durchzuführen, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten (nach § 1 Abs. 6
Nr. 7 und § 1a BauGB). Hier bedarf es einer artenschutzrechtlichen Prüfung, um Unstimmigkeiten
zu beseitigen, worauf bereits im Rahmen der Stellungnahme der Behördenbeteiligung gemäß § 4
Abs. 1 BauGB vom 02.06.2021 hingewiesen wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde
hinsichtlich des Feldhamstervorkommens (*Cricetus cricetus*), eine Anhang IV Art der FFH-Richtlinie
überarbeitet und Maßnahmen entwickelt. Die hinzugekommenen Flächen werden unsererseits zwar
begrüßt, jedoch werden auch mit den Flächen B, C, D, (E) und F nach wissenschaftlichen
Maßstäben kein vollständiger Ausgleich erreicht. Zudem sind die artenschutzrechtlichen Hinweise
der Naturschutzinitiative e.V. (Rebhuhn, Goldammer, Zauneidechse) abschließend zu prüfen und
eventuell erforderliche Maßnahmen zu entwickeln.

Kreissparkasse Gelnhausen · IBAN DE22 5075 0094 0000 0000 17 · BIC HELADEF1GEL
Kreissparkasse Schlüchtern · IBAN DE42 5305 1396 0000 0082 53 · BIC HELADEF1SLU
Sparkasse Hanau · IBAN DE68 5066 0023 0000 3000 04 · BIC HELADEF1HAN
Postbank Frankfurt/M · IBAN DE92 5001 0060 0010 0776 01 · BIC PBNKDEFF

☒ **Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Wasser- und Bodenschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Lage im Wasserschutzgebiet

Das Gebiet liegt in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Waldbrunnen / Hellerborn (Schutzgebietsanordnung vom 14.09.1971, StAnz. 41/71, S. 1665). Die Verbote der geltenden Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Entwässerung

Da die Entwässerung zur Kläranlage in Rendel erfolgt und für diese die Obere Wasserbehörde zuständig ist, nimmt auch diese Behörde beim Regierungspräsidium Darmstadt zu Fragen der Abwasserentsorgung Stellung.

Grundwasser

Beabsichtigte Grundwasseraufschlüsse sind einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen; unbeabsichtigte Grundwasseraufschlüsse sind unverzüglich anzuzeigen.

Bodenschutz

Bezüglich der Flächenversiegelung bitten wir den Wasserversorger und die Obere Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.) zu beteiligen.

Sofern im Zuge der Einzelbauvorhaben Bodenmaterial > 600 m³ aufgebracht werden soll, ist dies beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen anzuzeigen.

Ab 01.08.2023 sind die Regelungen der Mantelverordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, Neufassung BBodSchV, Änderung der DepV und GewAbfV zu beachten.

Wärmeversorgung

Wegen der Lage im Wasserschutzgebiet wird darauf hingewiesen, dass Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten nach landesrechtlichen Regelungen und einschlägigen Gerichtsurteilen nicht erlaubnisfähig sind.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der B-Plan-Begründung wird auf die Ansiedlung von Unternehmen der IT-Branche eingegangen. Falls es sich dabei um ein Rechenzentrum mit einem erheblichen Bedarf an Dieselmotorkraftstoff für Notstromaggregate handeln sollte, könnte das wegen der Lage im Wasserschutzgebiet zu Konflikten mit wasserrechtlichen Bestimmungen führen. Anlagen der Gefährdungsstufe D nach AwSV/ Anlagenverordnung sind nicht zulässig. Der Gesetzgeber/ Verordnungsgeber sieht hier keine Ausnahmemöglichkeiten vor.

Arbeitshilfen und Fachinformationen des Hessischen Umweltministeriums:

- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014), siehe hier besonders Aussagen zu geordneter Abwasserbeseitigung, nachhaltige Niederschlagsentwässerung, Gründächer usw.
- Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008)
- Hessische „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (Februar 2011), siehe zum Umweltbericht besonders die Prüfkataloge Nr. 9 bis 12 für Bodenbelastungen und Prüfkataloge Nr. 13-14 für den Bereich Erosion.
- Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (2019)

Landwirtschaft

Wir beurteilen das Plangebiet unter folgenden Aspekten:

1. Aktuelle Gegebenheiten und zukünftigen Herausforderungen in Hinblick auf die Sicherstellung von Produktionsstandorten für die regionale Lebensmittelerzeugung.
2. Den zunehmenden Flächendruck für landwirtschaftliche Unternehmen.
3. Der maximalen Schonung und Entlastung des sensiblen Außenbereiches als hochrangiger Bestandteil des Ökosystems und Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Dabei muss die Beurteilung dieses Vorhabens auf den gesamten regionalen Flächenverbrauch und nicht primär auf Einzelvorhaben gelegt werden.

Die Erläuterungen unter Punkt 3 Bodenschutz finden in Hinblick auf den geplanten Bebauungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend Beachtung.

Der Teilplan A, steht in direktem Gegensatz zu den Zielen einer nachhaltigen und flächenschonenden Entwicklung des Landes Hessen. Es handelt sich in diesem Bereich um Flächen die im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen und aufgrund ihres hohen Ertragspotenziales für die Landwirtschaft dauerhaft zu erhalten sind. Seit der Ausweisung des Teilplan A als gewerbliche Baufläche – geplant (RegFNP 2010), haben sich die landespolitischen Ziele und Herausforderungen verändert.

Somit ist der Erhalt von besonders geeigneten Ackerflächen in Hinblick auf den Klimawandel und jährlich steigenden Ernteschäden zu schützen. Die Stärkung eines unabhängigeren Agrarsektors bedarf den Erhalt von landwirtschaftlichen Vorranggebieten und darf nicht zu Ungunsten dieser abgewogen werden.

- Sowohl Haupterwerbsbetrieben als auch Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaften die Flächen im Teilplan A- Gewerbefläche und den Teilplänen B bis F, die für eine mögliche Kompensation herangezogen werden sollen.
- Die Betriebe verpflichten sich regelmäßig, vertraglich zum „Feldhamsterschutzprojekt“. Das Feldhamsteraufkommen im Teilplan A profitiert in besonderem Maß von diesem Projekt und der Zusammenarbeit mit den Landwirten.
- Die Agrarstruktur in diesem Gebiet stellt sich als – sehr gut dar. Die Ackerflächen sind ideal an das Feldwegenetz angebunden. Die Flächen sind eben und mit wenig bis keiner Hangneigung optimal zu bewirtschaften. Dabei variieren die Schlaggrößen, was zu einem ausgeglichenen Anbauverhältnis beiträgt.

Eingriffs- Ausgleichsplanung

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Teilplan B bis F führen zu weiteren Einschränkungen, der Bewirtschaftung. Die Bewirtschafter dieser Flächen, wurden im Vorfeld nicht ausreichend in die Entwicklungsprozesse mit eingebunden, obwohl eine Umsetzung der Maßnahmen zum Hamsterschutz immer von einer guten Zusammenarbeit profitiert. Die weiteren Planungen der Ausgleichsmaßnahmen sind rechtzeitig mit den jeweiligen Bewirtschaftern abzustimmen.

Dem o.g. Bebauungsplan wird unter den genannten Aspekten aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt.

Die Planung solcher Vorhaben sollte auf Flächen erfolgen, die durch ihre Vornutzung oder Vorbelastung generell als hochrangige landwirtschaftliche Produktionsstandorte ausscheiden. Eine umfangreiche Prüfung von Alternativstandorten für dieses Vorhaben wird empfohlen. Auch wenn das bedeutet, dass kein Standort in der Gemeinde Schöneck die passende Eignung aufweist.

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat weiterhin Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist aufgrund folgender Aspekte weiterhin nicht möglich.

Besonderer Artenschutz

Folgend wird im Besonderen auf den Feldhamster (*Cricetus cricetus*), eine Anhang IV Art der FFH-Richtlinie, eingegangen. In dem übersandten Fachgutachten des Büros Raskin von Februar 2022 wird die Fortpflanzungsstätte des Feldhamsters als „Bau + 50 m Puffer“ abgegrenzt. In der Folge wird der erforderliche Ausgleich mit 1.635 m² errechnet. Die Vorgehensweise wird weiterhin als kritisch erachtet. Weiterhin wurde nicht auf verwiesene Literaturstellen eingegangen, wonach sich in weitaus größeren Abständen (bis zu 500 m; Aktionsradius der Art) essentielle Nahrungshabitate finden können, die für die Funktionalität der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erforderlich sind. Zudem wurde das von Herrn Battefeld HMUKLV, oberste Naturschutzbehörde) übermittelte Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH-Urteil vom 28. Oktober 2021 - C-357/20) nicht berücksichtigt.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 28. Oktober 2021 In der Rechtssache C-357/20 (Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – Strenges Schutzsystem für Tierarten – Anhang IV Buchst. a – *Cricetus cricetus* (Feldhamster) – Ruhe- und Fortpflanzungsstätten – Beschädigung oder Vernichtung“) entschieden, dass Artenschutzbelange restriktiv auszulegen sind (vgl.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?i=sessionid=64202F1B8305EAA4F96BEBD92DFDBF1F?text=&docid=248291&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=28471897>)

Hierbei hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

1. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Fortpflanzungsstätte“ auch deren Umfeld umfasst, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie dem *Cricetus cricetus* (Feldhamster), eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.

2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass die Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen müssen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, so dass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt.
3. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie ist dahin auszulegen, dass die Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ im Sinne dieser Bestimmung dahin auszulegen sind, dass sie die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen, wobei es keine Rolle spielt, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen.

Die durch den Europäischen Gerichtshof ausgelegten Vorschriften werden in Deutschland durch § 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Nationales Recht ist im Einklang mit europäischem Recht auszulegen. Danach umfasst der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ auch deren Umfeld, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um dem Feldhamster eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.

In diesem Kontext dürfte relevant sein, dass der Feldhamster insbesondere zur Anlage von Wintervorräten essentielle Habitatstrukturen im Radius von bis zu 500 m um einen Bau herum benötigt. Lediglich bei einer explizit hamsterfreundlichen Bewirtschaftung (vielfältige Strukturen, Stoppelbrache etc.) besteht die Möglichkeit diesen Bereich auf einen Radius von mindestens 100 m um den betreffenden Bau zu verringern (vgl. Meinig et al. 2014, Runge et al. 2010; in: LBM 2021, S. 705). Daraus ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, wonach nicht von einer pauschalen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters ausgegangen werden kann, sondern dass im Zusammenhang der artenschutzrechtlichen Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Funktionsfähigkeit des angrenzenden Nahrungsraums einzelfallbezogen mit einzubeziehen ist. Dies ist auch deshalb naheliegend, da nach hiesiger Auffassung, abweichend zu den Ausführungen des Fachgutachters Raskin, nicht nur ein Teil der essentiellen Nahrungshabitate betrachtungsrelevant ist, sondern sämtliche Nahrungshabitate mit einer essentiellen Funktion für die jeweilige Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Abweichend zu den Ausführungen des Fachgutachters Raskin (S.9), ist der Schutz von Lebensstätten nicht erloschen, wenn keine Nachnutzung des Baus der Folgegeneration des Feldhamsters festgestellt wird. Weinhold und Kayser 2006 weisen klar darauf hin, dass Feldhamster Bauanlagen über mehrere Generationen hinweg nutzen. Sie geben sogar 40 Jahre Persistenz eines Hamsterbaus an. Zudem wurden Wiederbesiedlungen verlassener Baue nach Nutzungsunterbrechungen von z.B. 2 Jahren festgestellt (Weinhold und Kayser 2006). Angesichts dessen ist auch der Bau aus 2016 gutachterlich zu behandeln. Eine Wiederbesiedlung ist nicht auszuschließen.

Sofern von der Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG Gebrauch gemacht werden soll, muss die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Hierfür muss die Maßnahme der konkret betroffenen lokalen Population zu Gute kommen (vgl. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, S. 39/40). Feldhamsterkompensationsflächen haben nicht nur Kompensationsfunktion nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, sondern auch eine Funktion als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sowie eine Funktion zur Sicherung des Erhaltungszustandes bei Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz BNatSchG (Mammen et al. 2014).

Angesichts der mehrheitlich, wissenschaftlichen Literaturangaben, dass die Artenschutzmaßnahme für den Feldhamster die Beeinträchtigung (hier mind. 11,2 ha Flächenverlust) hinsichtlich Größe und Qualität mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen soll (Rothgänger 2015, Mammen et al. 2014; in: LBM 2021 (Leitfaden- CEF-Maßnahmen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, S. 705) werden die hinzugekommen Flächen unsererseits zwar begrüßt, jedoch werden auch mit den Flächen B, C, D, (E) und F nach wissenschaftlichen Maßstäben kein vollständiger Ausgleich erreicht. Zudem wurde bereits ausgeführt, dass nach Literaturangaben für Maßnahmen zum Schutz des

Feldhamsters bestimmte Mindestabstände zu Baugebieten empfohlen werden. Auch bei einem Rechenzentrum dürfte die Eignung direkt angrenzender Maßnahmenflächen u. a. in Folge eines erhöhten Prädationsdrucks (Ansitzwarte für Raubvögel etc.) leiden. Insbesondere während der Bauzeit geplant von 2023-2035 (laut persönlichem Gespräch am 30.05.2022) kann zudem von einer Vielzahl an Störungen ausgegangen werden, so dass zumindest während der Errichtung des Rechenzentrums der Ausgleichsteilplan B nicht oder zumindest nur sehr eingeschränkt als Maßnahmenfläche in Frage kommt.

Angesichts dessen sind die vorgesehenen, weiteren, externen Ausgleichsmaßen (im Wetteraukreis gelegen) bevorzugt im Geltungsbereich des B-Plans in Bezug auf ihre Lage, Dimension und die artspezifischen Anforderungen zu planen, um eine vorlaufende Funktionsherstellung vor Baubeginn zu gewährleisten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann aus artenschutzrechtlichen Gründen keine abschließende Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen erfolgen.

Hinweis: Zwei Flächen im Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ (in der Gemarkung Kilianstädten, Flur 20, Flurstück 23 und 26) sind im Besitz der Domänenverwaltung des Landes Hessen.

Immissionsschutz

Soweit noch nicht berücksichtigt, gelten die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 02.06.2021 weiterhin.

Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1a; § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB). Im vorliegenden Bebauungsplan werden Klimaschutz und Klimaanpassung unter der Nr. 4 thematisiert.

Festsetzungen im Bereich des Klimaschutzes und zur Klimaanpassung sind bei Bauleitplanungen zwangsweise erforderlich, um den Klimawandel zu reduzieren und die Energiewende voranzutreiben. Da Photovoltaik als Erneuerbare Energie ein Grundstein der Energiewende ist, werden die Vorgaben zur variablen Dachneigung, sowie die Festsetzung zur Anbringung von Solaranlagen begrüßt. Zudem sollten zur Reduktion von Albedowerten bei der Wahl von Dach- und Fassadenfarben helle Farbtöne vorgeschrieben werden. Dachbegrünung für alle freigegebenen Dachneigungsmöglichkeiten und nicht nur bei Flachdächern wird empfohlen. Die gilt ebenso für umfassende Fassadenbegrünung, auch für alle sonnenexponierten Fassadenflächen mit Fenstern. Diese kann z. B. in Form einer „schwebenden Hecke“ angelegt werden. Diese Begrünungen bieten diverse Vorteile. Näheres unter:

- Schulze-Ardey, Christian. 2002. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen: Dachbegrünungsrichtlinie“.
- Pfoser, Nicole. 2016. „Fassade und Pflanze. Potenziale einer neuen Fassadengestaltung“. PhD Thesis, Technische Universität Darmstadt, Darmstadt.
- Pfoser, Nicole. 2018. „Vertikale Begrünung: Bauweisen und Planungsgrundlagen zur Begrünung von Wänden und Fassaden mit und ohne natürlichen Boden-/Bodenwasseranschluss“.
- Fassadenguide der Stadt Hamburg
(<https://www.hamburg.de/contentblob/13871400/fab9561696501bf6902c7c48e86477d1/data/d-fassadenguide.pdf>)

Des Weiteren wird eine nachhaltige Verkehrsplanung nur durch die Bereitstellung von öffentlicher Ladeinfrastruktur für E-Mobilität erreicht, weshalb sie grundsätzlich in der Bauleitplanung zu bedenken ist. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang vor allem die Überdachung der geplanten Stellplätze mit Solaranlagen, welche zur nachhaltigen Energieproduktion beitragen.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) bildet die Grundlage für die energetische Gebäudeplanung. Wir empfehlen bezüglich der energetischen Gebäudeplanung mindestens die Maßnahmen aus dem GEG, besser jedoch Maßnahmen, welche über die im GEG genannten Mindestanforderungen hinausgehen.

Brandschutz

Es bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden:

Zufahrten

Die Zufahrten sind gemäß § 5, Abs. 1 HBO herzustellen, bzw. herzurichten. Die Befahrbarkeit der Zubringerwege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen sind sicherzustellen.

Öffentliche Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit für Straßen und Zuwegungen, die durch die Feuerwehr benutzt werden, entsprechen den Vorgabewerten der „Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16t aufweisen, wird empfohlen die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Hubrettungsfahrzeug

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der Gemeinde Schöneck und der Gemeinde Nidderau vom 08.12.2021 steht ein Hubrettungsgerät für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Verfügung. Der zweite Rettungsweg kann daher auch über Rettungsgeräte der Feuerwehr bei Regelbauten deren maximale Brüstungshöhe von 8,00 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten wird, sichergestellt werden. Es werden in diesem Fall jedoch weitere Maßnahmen, wie das Sicherstellen von entsprechenden Aufstellflächen, erforderlich. Einzelheiten sind mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr (Amt 57.1 – Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Löschwasserversorgung Grundschutz

Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist gemäß der „Ersten Wassersicherstellungsverordnung“ vom 31.03.1970, sowie nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Stand: Februar 2008) zu gewährleisten. Anhand der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kilianstädten II" der Kommune Schöneck, Ortsteil Kilianstädten wurden die Richtwerte für den Löschwasserbedarf für den Grundschutz folgendermaßen beurteilt:

**Gewerbegebiet Geschossflächenzahl 1,6,
mehr als 1 Vollgeschoss,
Gefahr der Brandausbreitung => mittel
Löschwasserbedarf: 192 m³/Stunde
für die Dauer von mind. 2 Stunden**

Die geforderte Löschwassermenge muss aus Hydranten zu entnehmen sein. Die Hydranten dürfen einen Abstand von jeder Gebäudemitte aus gesehen und im Straßenverlauf untereinander von maximal 100 m besitzen.

Die Einhaltung des Grundschatzes der Löschwasserversorgung (*mind. 96 m³ - die fehlenden 96 m³ sind über das Löschwasserkonzept des Main-Kinzig-Kreises gewährleistet*) ist zu belegen und der Abteilung 57.1 Brand- und Katastrophenschutz, vorzulegen (§ 3 Abs.4 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)).

Nutzbarkeit von Hydranten

Es ist darauf zu achten, dass Unterflurhydranten so geplant werden, dass eine Benutzung im Brandfall möglich ist und nicht durch darüber parkende Fahrzeuge be-/verhindert werden. Weiterhin sollte es ermöglicht werden, die durch Standrohre besetzten Unterflurhydranten mit weiteren Einsatzfahrzeugen zu passieren. Es wird dringend empfohlen die Hydranten in der Variante Überflurhydranten auszuführen.

Nichtöffentliche Löschwasserversorgung

Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden, so ist die erforderliche Wassermenge durch eine unabhängige Löschwasserversorgung (offene Gewässer, Löschwasser-behälter und dergl.) sicherzustellen. Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und Entnahmeeinrichtungen sind mit der Abteilung 57.1 Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Unterirdische Löschwasserbehälter müssen gemäß DIN 14230, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 errichtet werden. Löschwasserteiche müssen der DIN 14210 entsprechen. Die Löschwasserentnahmestellen sind frostsicher auszubilden.

Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung sind Löschwasser-Sauganschlüsse nach DIN 14244 einzubauen. Die Sauganschlüsse sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zur Löschwasserentnahmestelle sollte nicht mehr als 5 m betragen. Bauart, Anzahl und Standorte der erforderlichen Sauganschlüsse sind mit der Abteilung 57.1 Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Hinweis:

Gemäß § 3 (1) Satz 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sind die Gemeinden/Städte verpflichtet, in einem den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maße Löschwasser innerhalb der zusammenhängend bebauten oder zur Bebauung anstehenden Orts-/Stadtteile und Löschmittel bereitzustellen (*siehe auch das Verwaltungsgerichtsurteil vom 07.08.2019 mit dem Dokumentationszeichen 4 A 410/19 zur Vorinstanz AZ. 6 K 821/16.WI dazu*).

Löschwasserrückhaltung

Aufgrund der Lage des Bebauungsplangebietes im Trinkwasserschutzgebiet sind Maßnahmen zur Rückhaltung kontaminierten Löschwassers auf der Grundlage des Allgemeinen Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 WHG entsprechend der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) bzw. der Handlungsempfehlung zum Vollzug des Gebots zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall, zu berücksichtigen.

Umwidmung der öffentlichen Verkehrsfläche „Auf der Windecker Hohle“

Die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche, die nur noch für den internen Betriebsverkehr zugelassen werden soll, muss für Fahrzeuge von Hilfsorganisationen (Feuerwehr & Rettungsdienst) jederzeit uneingeschränkt benutzbar sein.

Überlassung der Unterlagen

Nach Abschluss der Bauleitplanung bitten wir um Zusendung des endgültigen und beschlossenen Bebauungsplanes (Papierform und Digital) um Einsatzvorbereitungen für die Gefahrenabwehr treffen zu können. Die Unterlagen sind an das Amt 57.1 Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu senden.

Abfallwirtschaft

Hierzu gibt es keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine uns bekannten Altablagerungen. Mit den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 „Hinweise – Altlasten“ sind wir einverstanden.

Denkmalpflege

Die Hinweise und Auflagen aus der frühzeitigen Beteiligung sind nicht im zutreffenden Sinne aufgenommen worden. Eine Verklausulierung und Verwässerung der Auflagen und Verpflichtungen sollte vermieden werden. Insbesondere ist klar darzustellen, dass der Vorhabenträger/Planbetreiber hier Kostenträger ist und ausreichende Zeitfenster einzuplanen sind.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich zahlreiche archäologische Denkmäler gemäß § 2(2) Hess. Denkmalschutzgebiet. Infolgedessen können auch für den Geltungsbereich Funde nicht ausgeschlossen werden. Veränderungen an den Denkmälern bedürfen nach § 18 (1) Hess. Denkmalschutzgesetz der Genehmigung. Da eine Überbauung die Zerstörung der Denkmäler mit sich bringen würde, kann der vorliegenden Bauleitplanung nach § 9 Hess. Denkmalschutzgesetz nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

Um das Ausmaß der oben genannten Kulturdenkmäler besser zu bestimmen, ist zunächst eine geophysikalische Prospektion durchzuführen, die ggf. durch weitere Prospektionen ergänzt wird. Danach kann entschieden werden, welche weiteren denkmalpflegerischen Maßnahmen notwendig sind. Ggf. ist das Plangebiet vor jeglichen Erdeingriffen großflächig durch Ausgrabungen archäologisch zu untersuchen. Die Kosten der archäologischen Maßnahmen sowie die Erstellung eines Grabungsberichtes mit Dokumentation sind vom Planbetreiber zu tragen.

Bauaufsicht

Es wird darauf hingewiesen, dass Einfriedungen im Innenbereich, die höher als 2 m sind, baugenehmigungspflichtig sind.

Allgemeiner Hinweis und Anregung

Die angrenzende Gewerbefläche des „Autokontor Bayern“ weist eine sehr extensive und ineffiziente Flächennutzung auf. Ein mehrstöckiges Parkdeck als Nachverdichtungsmaßnahme könnte die Flächeninanspruchnahme dort wesentlich effizienter gestalten und Raum für neue Ansiedlungen, ggf. auch für Rechenzentrennutzungen schaffen.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übermittlung des Abwägungsergebnisses sowie nach Rechtskraft des Bebauungsplans um Bereitstellung einer Ausfertigung mit den entsprechenden Verfahrensvermerken in Papierform und als PDF zur Übernahme in unser GIS.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage

(Merkblatt „Antragsunterlagen für eine Ausnahmezulassung nach § 52 WHG von den Verboten einer Wasserschutzgebiet Verordnung“)

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Abteilung Wasser- und Bodenschutz

Postadresse:
Postfach 1465
63569 Gelnhausen

Besucheradresse:
Zweite Etage,
Zum Wartturm 11-13
Gelnhausen

E-Mail:
Wasserbehoerde@MKK.de

Telefon:
06051/ 85-0, -12590, -12592, -12593, -
12594, -16146, -16183

Merkblatt :

„Antragsunterlagen für eine Ausnahmezulassung nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung“.

Vorbemerkungen:

Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt, die auf das jeweilige Gebiet abgestimmte Ge- oder Verbote enthält.

Es werden Trinkwasserschutzgebiete im Regelfall in drei Schutzzonen unterteilt:

- Zone I (Fassungsbereich) - Betreten nur durch befugte Personen)
- Zone II (engere Schutzzone) – soll besonders den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen, z.B. Bakterien oder Protozoen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind
- Zone III (weitere Schutzzone) – dient dem Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, teilweise wird Zone III noch in III A und III B unterteilt

Ausnahmen von den Verboten kann die untere Wasserbehörde (Abteilung Wasser- und Bodenschutz) gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung auf Antrag zulassen. Im Ausnahmeverfahren werden nur die Belange der Schutzgebietsverordnung geprüft; sie besitzt keine Konzentrationswirkung. Lediglich die naturschutzrechtlichen Zulassungen sind mit enthalten. Regelmäßig wird eine kostenpflichtige Beteiligung des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden erforderlich.

Die Unterlagen sind mind. 4 - fach von fachkundigen Personen (i. d. R. ein hydrogeol. Fachbüro) zu erstellen.

Vor der Planung eines Vorhabens sollte ein Konzeptgespräch mit der Wasserbehörde geführt werden, um unnötige Planungskosten zu vermeiden.

Antragsumfang:

- 1) Formloses Antragsschreiben unter genauer Bezeichnung des Verbotes der Verordnung, von dem eine Ausnahmegenehmigung angestrebt wird.
- 2) Erläuterungsbericht
mit Angaben zu Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahme,
sowie einer Begründung des Antrages auf Ausnahmezulassung sowie Darstellung von Alternativen zum beantragten Vorhaben bzw. Darstellung, warum das Vorhaben zwingend

innerhalb des Wasserschutzgebiets erfolgen muss.
Der Bericht sollte alle aus den Planunterlagen nicht ersichtlichen,
aber zum Verständnis wichtigen Angaben enthalten, wie z. B.:

- dauerhafte oder zeitlich begrenzte Sicherungsmaßnahmen, welche zum Ausschluss von Gefahren für die Gewinnungsanlage / das Grundwasser vorgesehen sind
 - Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der Maßnahme
 - Anfall und Verbleib von Schmutz- und Niederschlagswasser, wassergefährdende Stoffe sowie Reststoffe
 - Lage in einem sonstigen Schutzgebiet / Überschwemmungsgebiet oder an einem Gewässer
 - rechtliche Verhältnisse wie Eigentümerverhältnisse der von baulichen Maßnahmen betroffenen Grundstücke; Nennen einer verantwortlichen Person (Betriebsbeauftragter) zum Gewährleisten der etwaigen Auflagen
- 3) Topographische Übersichtskarte mit markierter Lage des Vorhabens im Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000
 - 4) Unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte mit markierter Lage des Vorhabens im Maßstab 1:1.000 oder 1:2.000 und mit Eigentüternachweis
 - 5) Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers bzgl. der Kosten für die hydrogeologische Stellungnahme des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt u. Geologie

Weitergehende Nachweise, Beschreibungen (z.B. Baugrunduntersuchung, Entwässerungspläne, Beweissicherungsmaßnahmen, Dichtheitsprüfungen, Sachverständigenprüfungen etc.) sind vorbehalten.

Stand: 30.08.2017

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für
ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

An die Gemeinde Schöneck
Email: info@schoeneck.de

sowie an das Planungsbüro Egel

Email: planungsgruppe-egel@t-online.de

Absender dieses Schreibens:

BUND Landesverband Hessen e.V.

Stammheimer Str. 8 b
63674 Altenstadt

Ihre Zeichen
15004-00

Ihre Nachricht vom
20.10.2022

Unsere Zeichen
Schöneck Nord II

Datum
17.11.2022

Gemeinde Schöneck – Ortsteil Kilianstädten

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauBG

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rück, sehr geehrter Herr Egel,

im Namen und Auftrag der oben genannten anerkannten Verbände BUND und HGON übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB § 3 (1) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB § 4 (1).

BUND und HGON lehnen den Entwurf des Bebauungsplans ab. Im Folgenden erläutern und begründen wir dies bezogen auf jeweilige Sachkomplexe.

1. Veranlassung des Bebauungsplans

Das Plangebiet ist „weitgehend“ aber nicht vollständig im RegFNP2010 erhalten. Es soll eine Änderung und Erweiterung des RegFNP erfolgen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, es hat hierzu auch noch keine Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Wir kritisieren, dass nicht zuerst festgestellt wird, ob diese Erweiterung des Plangebiets im RegFNP umsetzbar ist. Zuerst wäre es geboten, festzustellen, ob diese Erweiterung gerade auch im Sinne des Gebotes des Bodenschutzgesetzes, die zu sparsamen Umgang mit dem Boden zwingt, überhaupt erforderlich ist. Wir stellen dazu fest, dass diese Erweiterung nicht erforderlich ist, um das unsprünglich in der Regionalplanung festgelegte Ziel „gewerbliche Fläche“ umzusetzen. Wir widersprechen daher der Erweiterung und Änderung des Plangebietes. Damit wird in Folge auch der geplante Bebauungsplan rechtswidrig. Denn die bisher ausgewiesene Fläche bietet ausreichend Raum für Gewerbe. Es gibt keine planerische Begründung wieso durch die Erweiterung ein zuvor

abgewogene Sicherstellung des regionalen Grünzugs und eines Gebietes mit „besonderer Klimafunktion“ geändert und damit von den **Grundzügen der Planung** des beschlossenen RegFNP 2010 abgewichen wird. Ebenso widersprechen wir der geplanten Änderung des RegFNP2010 von 4,8 ha, die eine Änderung der bisherigen **Vorranggebietes „Landwirtschaft“** mit Überlagerung des Vorbehaltsgebietes „Grundwasserschutz“ in „gewerbliche Fläche“ vorsieht. Diese Änderung des RegFNP2010 tangiert also örtlich gravierende Änderungen zur Einschränkung der Landwirtschaft, deren Flächen, wie sich gerade erweist, in besonderem Maße zur Sicherstellung einer regionalen Versorgung mit Nahrungsmitteln, gesichert werden müssen. Ebenso werden – ohne besonderen Grund – Flächen zum lokalen Klimaschutz und Grundwasserschutz weggenommen, ohne dass die Auswirkungen dieser Maßnahme geprüft wurde und ohne dass hierfür eine Kompensation erfolgt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Hinweis des RP Darmstadt, (in: Auslegungsunterlagen aus der 1. Beteiligung, Datei 1.2., dort S. 37, Schreiben ohne Datum und Unterschrift) dass aufgrund der Abweichung von einem Vorranggebiet Landwirtschaft ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden kann, nicht in der aktuellen Vorlage abgearbeitet wurde. Daher ist die Vorlage in einer wesentlichen planungsrechtlichen Grundlage unvollständig und muss überarbeitet werden.

2. Fragestellung Rechenzentrum

In der Begründung zum B-Plan wird zwar an einigen Stellen von einem Rechenzentrum gesprochen, aber in keiner Weise auf den Bedarf oder die spezifischen Anforderungen eingegangen. Es wird von einem „akuten Bedarf für die IT-Branche“ gesprochen. Dieser Bedarf wird aber im B-Plan in keiner Weise näher dargelegt. Man müsste dazu beispielsweise nachweisen, dass insbesondere für den Bedarf an IT-Dienstleistung in Schöneck eine bestimmte Rechenleistung (Bytes/Sekunde) oder der Datenspeicherung in (Bytes) erforderlich ist. Dies ist nicht erfolgt. Daher ist der Bedarf des B-Plans und der Erweiterung der Fläche nicht nachgewiesen, im Widerspruch zu den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Boden und Fläche.

Zum Zweiten könnte man darüber nachdenken, dass dieser „IT-Bedarf“ für „die Branche“ auch überregional erforderlich sein könnte, zumal durchaus im Rhein-Main-Gebiet zahlreiche Rechenzentren gebaut wurden und gebaut werden sollen. Frage ist aber, warum in Schöneck und warum in Kilianstädten Nord und warum in einer Größe, für die die bisherige Planausweisung nicht reicht.

In der Vorlage der Regionalversammlung IX/153.0 vom 1.6.2021 heißt es hierzu, die Gemeinde Schöneck beabsichtige die Ansiedlung „eines Rechenzentrums“. Jedoch heißt es weiter in der Begründung des erhöhten Flächenbedarfs : *„Durch die Modulbauweise der Rechenzentren wird jedoch mehr Fläche benötigt, weshalb eine Erweiterung des geplanten Gewerbegebietes nach Norden und Osten vorgesehen ist.“*

Dies verwundert, weil es dafür keine weitere Begründung gibt. Gerade eine „Modulbauweise“ würde es ja ermöglichen, den Bau eines Rechenzentrums der gegebenen Fläche für Gewerbe anzupassen. Zahlreiche Rechenzentren im Rhein-Main-Gebiet werden den nutzbaren Grundstücken angepasst, auch durch eine mehrstöckige Bauweise. Darstellungen des

Interessenten in einer Bürgerversammlung sowie dessen Internetauftritt zeigt jedoch, dass dessen Bauweise eines Rechenzentrums (das nach dessen Sprechweise in mehrere (Unter-)Rechenzentren aufgeteilt gebaut wird) darin besteht, besonders flächenverbrauchend zu bauen. Die Unfähigkeit des Investors, die Fläche nicht zu schonen, kann jedoch kein planerischer Grund sein, gegen die zuvor im RegFNP beschlossenen Planungsziele, insbesondere, die die Umwelt und Natur betreffen, zu verstoßen. Die Gemeinde Schöneck hätte daher den Investor auffordern müssen, sich an die Plangegebenheiten zu halten, statt im quasi Gehorsam gegenüber dem Investor, dessen flächenfressendes Baukonzept in die Regional- und Bauleitplanung einzugeben. Somit hat die Gemeinde Schöneck schon mit Aufstellung dieses B-Plans sowie der eingeleiteten Änderung des RegFNP grundlegend gegen die Ziele und Grundsätze des RegFNP verstoßen.

In der Begründung des Formblattes des Regionalverbandes heisst es hierzu seitens der Gemeinde Schöneck: *„Nun liegt uns eine konkrete Anfrage eines deutschen Rechenzentumbetreibers vor, der entsprechend unserm Antrag eine größere Fläche benötigt.“*

Diese Begründung ist keine Begründung, denn es wird auch dort nicht näher dargelegt, wieso dieser RZ-Betreiber ausgerechnet eine größere Fläche benötigt.

Bezeichnenderweise wurde diese Frage in der Bürgerversammlung durch den früheren Verbandsdirektor des Regionalverbandes FRM und früheren Bürgermeister Schönecks, Ludger Stüve, gestellt *„wieso die Firma Hetzner nicht einfach höher statt länger bauen könne“*. Die Frage blieb ohne Antwort.

Dies bedeutet, dass es seitens des Investors und der Gemeinde Schöneck keine Begründung zur Erweiterung des Plangebietes gegenüber der bisherigen Ausweisung im RegFNP gibt. Entsprechende Verstöße gegen das Planungsrecht sowie damit verbunden gegen Umweltgesetze dürften rechtlich nicht haltbar sein.

Gerade durch die von der Firma alleinig gebaute „Modulbauweise“ wäre es möglich, deren Konzept der bereitstehenden Fläche anzupassen. Warum deren Flächenbedarf größer ist, ist nicht begründet. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Rechenleistung der Server künftig bezogen auf deren Flächenbedarf steigt, so dass auch aus diesem Grund eine Erweiterung des Plangebietes nicht erforderlich ist.

Die Begründung des B-Plans ist zudem irreführend und planrechtlich unkorrekt, als in der Begründung (S. 2) davon gesprochen wird, dass neben dem Bedarf der IT-Branche auch „die Eigenentwicklung von ortsansässigen Betrieben“ gefördert werden soll. Durch die Vereinbarung der Gemeinde Schöneck mit einem „Investor der RZ-Branche“ und entsprechenden Darlegungen im Regionalverband, ist aber eine Entwicklung für ortsansässige Betriebe von vornherein ausgeschlossen. Die Darstellung im B-Plan, dass dieser angeblich eine anbieteroffene Planung darstellt, ist falsch und kann sich als rechtswidrig erweisen. Denn schon von Beginn an ist klar, dass hier eine Planung nur und allein für ein Projekt eines Vorhabenträgers erfolgt. Dies hätte sich aber auch im B-Plan niederschlagen müssen. Entsprechend muss dann auch die Alternativenprüfung ausfallen, denn diese wäre völlig anders zu konzipieren, wenn es eine kleinteilige Vielzahl von Interessenten des örtlichen Gewerbes gibt oder nur ein sehr großes Vorhaben.

Tatsächlich liegt im B-Plan eine widersprüchliche Grundlage und Begründung vor. Denn tatsächlich erfolgt die Entwicklung des Gewerbegebiets schon seit Fassung des Aufstellungsbeschlusses am 20.05.2021 mit dem alleinigen Zweck der Errichtung eines Rechenzentrums. Nach den Mitteilungen des Gemeindevorstands der Gemeinde Schöneck an die Gemeindevertretung in deren Sitzung vom 21.07.2022 wurde der Kaufvertrag mit der Fa. Hetzner am 22.06.2022 beurkundet, nachdem die Gemeindevertretung bereits am 16.12.2021 einen Beschluss zum Verkauf an die Fa. Hetzner über die gesamte Fläche (ohne Verkehrsfläche) gefasst hatte. Der Kaufvertrag sei aufschiebend bedingt und komme dann zustande, wenn der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ in Kraft trete. Ausgehend von einer falsch dargestellten Zielsetzung wurden konsequenterweise in der Begründung, bei den erstellten Gutachten und in den Festsetzungen die Spezifika der Anforderungen eines Rechenzentrumsbetriebs nicht berücksichtigt.

Die Textfestsetzung 1.1 im Planteil des B-Plans „Rechenzentren sind zulässig“ ist planungsrechtlich nicht begründet und auch nicht wieso nicht auch andere Nutzung zulässig sein könnten. Der Begriff des „Rechenzentrums“ ist im Regionalplan und RegFNP nicht genauer beschrieben. Zudem wird der Begriff auch durch die Gemeinde und den Investor unterschiedlich verwendet. Während teilweise der gesamte Komplex mehrerer Hallenbauten als „Rechenzentrum“ bezeichnet wird, wird der Begriff auch als Rechenzentrums – Untereinheit innerhalb einer Halle verwendet. Die Textfestsetzung hat keine planungsrechtliche eindeutige Grundlage.

3. Alternativenprüfung

Im Rahmen der Vorlage IX/153.0 des Regionalverbandes stellt die Gemeinde Schöneck im „Formblatt zur Ausnahme vom Flächenausgleich“ fest, dass es keine anderen RegFNP-Flächen gäbe, auf denen das Rechenzentrum (RZ) gebaut werden könnte. Da es sich aber bei dem Rechenzentrum um ein besonderes Bauvorhaben handelt, das offensichtlich aufgrund seiner besonders großen Flächenverbrauchs nicht in bestehende RegFNP-Flächen passt, wäre es auch erforderlich gewesen, eine Prüfung vorzunehmen, ob solch ein RZ auch an einer anderen Stelle in Schöneck gebaut werden könnte. Es wäre also ein Vergleich mehrerer Planungsoptionen erforderlich gewesen, die jeweils nach den Kriterien des Umweltberichtes (UVP-Gesetz, Boden, Luft, Natur, Wasser, usw.), Stromanbindung, Verkehr) hätten verglichen werden müssen, ob z.B. nicht an einem anderen Ort innerhalb der Gemeinde Schöneck das geplante RZ möglicherweise auch gebaut werden könnte.

Nur um ein *Beispiel* zu geben (nicht dass wir diese Standorte vorschlagen würden), hätte man aber planungsrechtlich erforderlich andere Standorte wie westlich der L 3009, nördlich des ALDI-Marktes oder nördlich der B 521 südlicher Ortsausgang von Büdesheim (beide letzteren mit besserer Stromanbindung ans Umspannwerk, die am gewählte Standort nicht ausreichend gesichert ist) oder weitere Standorte in einer Alternativenprüfung vergleichend einbeziehen müssen.

Es wird nur behauptet (S.54) dass Alternativen „möglicherweise“ zu einer erhöhten Belastung des Landschaftsbildes und der Auswirkung des Verkehrs hätten führen können. Dies zeigt, dass der Planer an Alternativen gedacht hat, möglicherweise auch konkretere, diese aber nicht benennt

und nicht konkret vergleicht. Zudem werden nur zwei von vielen Wirkfaktoren benannt, so dass schon diese „mögliche Alternativenprüfung“ von vornherein unvollständig ist.

Eine umfassende Alternativenprüfung, nicht nur was die Bauweise des Rechenzentrums betrifft, sondern auch was dessen Standort betrifft, ist unterblieben. Schon damit ist die planungsrechtliche Rechtfertigung des Standortes sowie dessen Flächenausweitung nicht gegeben.

Eine Alternativenprüfung wäre zudem auch aus naturschutzrechtlicher Sichtweise erforderlich, da der Eingriff in das Populationsgebiet des Feldhamsters eine Ausnahme erfordert. Wir gehen davon aus, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Verbote gemäß § 44 BNatschG vorliegt oder nicht auszuschließen ist und daher, wenn das Vorhaben verfolgt werden soll, eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatschG erforderlich wäre. Eine solche Ausnahme ist jedoch nur zulässig, wenn „zumutbare“ Alternativen nicht gegeben sind.

Der Mangel der fehlenden Alternativenprüfung führt auch auf einen grundlegenden Mangel der aktuellen Regionalplanung. Es gibt keine Planung für mögliche Standorte von Rechenzentren. Dies verwundert, als doch der damalige Verbandsvorsitzende des Regionalverbandes, Horn auf einer Veranstaltung zwar von der „Goldgräberstimmung“ des Baus der Rechenzentren sprach, sich aber gegen eine Regionalplanung für Rechenzentren aussprach. Diese könnte ja Konflikte vermeiden, Schwerpunkträume definieren, wo der Eingriff in die Natur minimiert wäre, gute technische Anschlussbedingungen an Strom und (Ab-) Wärmeleitungen bestehen. Eine solche Planung liegt aber nicht vor und wird aktuell nicht beabsichtigt, entgegen den Planungsaufgaben des Regionalverbandes FRM. Im konkreten Fall kann daher kein Verweis auf andere mögliche Standorte von RZ erfolgen, sondern hätte eine Alternativenprüfung nun im Einzelfall erfolgen müssen.

Der Hinweis, dass aufgrund der Lage einer Glasfaser-Backbone-Leitung an der Hohen Strasse das RZ an dieser Stelle gebaut werden müsse, geht fehl, da der erforderliche Anschluss an diese Leitung auch ohne weiteres an jede andere Stelle in Schöneck verlegt werden kann.

Die Stromversorgung am vorgesehenen Standort ist nicht gesichert, so dass ein Standort in der Nähe des Umspannwerks zwischen Büdesheim und Karben eher in Frage kommen würde, zumal ohnehin gesagt wird, dass eine weitere Stromversorgung neben dem noch nicht gesicherten Anschluss an das Umspannwerk Windecken erforderlich wäre.

Jedenfalls ist eine Alternativenprüfung, die mehrere Standorte hinsichtlich mehrerer Kriterien vergleicht, dabei auch andere Rechenzentrumsbauweisen anderer Anbieter einbezieht, nicht durchgeführt worden. Es scheint, dass die (vertragliche) Festlegung der Gemeinde Schöneck auf diesen einen RZ Betreiber, der nur so baut, dass sein Konzept den gewählten Standort erfordert sowie dessen flächenverbrauchende Erweiterung die Planung des B-Plans bestimmt. Damit ist diese Bebauung aber nicht zwingend um „die Bedürfnisse der IT-Branche“ zu befriedigen. Es könnten auch andere Betreiber die gleiche Dienstleistung mit geringerer Umweltauswirkung liefern. Die Bindung an einen Investor der versucht seine Planvorstellungen – auch entgegen den Festlegungen des RegFNP umzusetzen, verkehrt die kommunale Planungshoheit ins Gegenteil. Umgekehrt sollte es die Kommune sein, die den öffentlich rechtlichen Rahmen vorgibt. Wenn ein

vorhabensbezogener B-Plan erstellt wird, müssen alle Auswirkungen und der Umfang des Projektes zuvor bekannt sein und beschrieben werden. Dies ist hier nicht der Fall. Bei einem angebotsbezogene B-Plan würde man ein offenes Verfahren gestalten, dass offen ist für jegliches Gewerbe. Das ist hier auch nicht der Fall. Ein B-Plan der aber nur scheinbar offen ist für „Gewerbe“ und „Rechenzentrumsbetreiber“ aber in Wirklichkeit schon durch die Anforderungen des vertraglich in den Schuhen stehenden Investors ist, kann nicht den Anforderungen des BauGB genügen. Insbesondere nicht, wenn die Vorstellungen des Investors Zielen der Regionalplanung entgegenstehen und gegen diese verstoßen wollen. Die Kommune macht sich dabei auf nur zum Umsetzer der Vorstellungen ohne selbst die abgestimmten Ziele der Regionalplanung zu verteidigen. Daher ist die Vorlage des B-Plans schon hinsichtlich der Begründung rechtlich hinfällig.

Wir fordern daher eine Prüfung und Vergleich von Alternativen a) mit einer mehrgeschossigen Bauweise auf dem im RegFNP ausgewiesenen Gebiet b) eine der Firma Hetzner üblichen flachen Bauweise auf diesem Gebiet c) der Prüfung mind. drei weiterer Alternativen mit anderen Bauweisen des RZ an anderer Stelle in Schöneck, d) der Prüfung einer Alternative auf dem Gebiet des benachbarten Baukontors, gfls. auch in einer Überdachung von Parkplätzen.

4. Klimaschutz, Immissionsschutz

Das BauGB sowie Einzelgesetze fordern Maßnahmen für Klimaschutz global und lokal und zur Klimaanpassung. Der Plan greift in ein Vorbehaltsgebiet lokaler Klimafunktionen ein. Im Kapitel 4 der Begründung wird diese Eigenschaft des Gebietes nicht untersucht und bewertet. Ein klarer Abwägungsfehler.

Im Plangebiet soll Fotovoltaik „in Hinblick auf den notwendigen Energiebedarf“ festgesetzt werden. Es fehlt aber eine Abschätzung, wie hoch der Energie /Strom-Bedarf sein wird und welchen (wohl eher geringen) Anteil die PV hierzu leisten kann. Irreführend ist, dabei, dass die Dachneigung variabel festgelegt werden soll, entgegen der Tatsache, dass bei einer Dachneigung nach Süden der höchste Stromertrag folgt.

Ansonsten enthält dieses Kapitel nur allgemeine Aussagen über Klimaschutz und Klimaanpassung, die sich aber nicht konkretisierend auf das Baugebiet oder das Bauvorhaben beziehen.

Es ist daher erforderlich, eine Klimafunktionsuntersuchung für das Baugebiet und umliegende Gebiete durchzuführen.

Es ist erforderlich, eine Untersuchung und Bewertung der Freisetzung von Abwärme in die Luft ausgehend vom Rechenzentrum durchzuführen, wie dies bei RZ ansonsten üblich ist. (in einem B-Plan in Frankfurt Sossenheim wurde die Freisetzung von Wärme im B-Plan geregelt und im Immissionsschutzverfahren geprüft)

Es ist erforderlich, eine Untersuchung und Bewertung der Freisetzung der Abgase der erforderlichen Notstromdieselanlagen (NDMA) für das Rechenzentrum durchzuführen. Insbesondere ist eine Betrachtung der Deposition der Abgase (Stickstoff, Schwefel, Staub) in umliegende Gebiete und die Auswirkung auf die dortige Fauna und Flora und der Landwirtschaft durchzuführen. Bekanntlich stellen die Notstromdiesel aufgrund sehr hoher spezifischer

Emissionen auch wenn sie nur im Testbetrieb laufen, einen erheblichen Schadstoffeintrag in die Umwelt und Umgebung dar.

5. FFH -Verträglichkeit in Bezug auf das Waldgebiet Kilianstädten/Büdesheim (FFH 5719-302)

Die FFH-Vorprüfung geht zwar auf mögliche Auswirkungen des Rechenzentrums im Betrieb ein. Hierbei wird der Faktor Lärm nur kursorisch und nicht quantifiziert behandelt. Die für Rechenzentren offenkundigen Auswirkungen Abwärme und Abgase von Notstromaggregaten werden jedoch in keiner Weise behandelt. Die FFH-Vorprüfung ist daher unvollständig und muss neu erstellt werden auf Basis konkreter Angaben des RZ-Betreibers. Wenn schon ein B-Plan für ein bestimmtes Projekt erstellt werden soll, dann müssen auch dessen konkrete und aus anderen Objekten des Investors übertragbare Auswirkungen betrachtet werden. In Folge der erneuten FFH-Vorprüfung ist der B-Plan insgesamt sodann neu auszulegen.

6. Bodenschutz

Wie auch in der Begründung erwähnt, liegen im Plangebiete sehr hochwertige Böden (Ertragspotential 4-5 , hoch bis sehr hoch) mit Ackerzahlen von 65 bis 80 vor. „Der Eingriff in den Bodenhaushalt wird durch die Größe der versiegelbaren Fläche auf sehr guten Ackerböden erheblich sein“, stellt die Begründung des B-Plans selbst dar. Es wird jedoch keine Folgerung und keine Abwägung getroffen. Gerade in dem Bereich, der aufgrund alleinig des Interesses des Investors erweitert werden soll, der eine flächenfressende Bauweise seiner RZ aufweist, wird im östlichen Teil besonders guter Boden versiegelt und damit in allen seinen Funktionen vernichtet werden. Dies ist nicht hinnehmbar! Aufgrund der fehlenden Bewertung und Abwägung dieser Bodenvernichtung ist gemäß Bodenschutzgesetz die Planung nicht begründet und nicht akzeptabel. Sie widerspricht dem Gebot, mit Boden sparsam umzugehen und insbesondere besonders gute Böden nicht zu überbauen. Wiederum verweist dies auf die nicht erfolgte Alternativenprüfung und die damit verbundene Suche nach weniger wertvollen Böden.

Gemäß dem Fachbeitrag Boden verbleiben nach Abzug eines minimalen Ausgleichs 119 Bodenwertpunkte, die durch 238.000 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden sollen. Die Frage, ob und wo diese Biotopwertpunkte tatsächlich verlässlich und dauerhaft gesichert werden, soll hier außen vor bleiben. Wir widersprechen aber der fachlich unzulässigen Umrechnung von Bodenwertpunkten in Biotopwertpunkte, das damit die besonderen Eigenschaften von wertvollen Böden (Grundwasserbildung und -haltung, CO₂-Bindung und Klimaschutz, Milliarden von Kleislebewesen, Humusbildung, usw.) in keiner Weise einfach umgerechnet werden können. Mit der geplanten Umrechnung für die es auch noch keine fachliche oder gesetzliche Grundlage gibt, kann kein Ausgleich für den Schaden im Bereich Bodenschutz geleistet werden. Er kann auch nicht nach Umrechnung in Biotopwertpunkte in Geld erfolgen. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden ist daher nicht gegeben. Der B-Plan hat keine Grundlage in Hinblick auf den Bodenschutz und ist daher gesetzeswidrig.

7. Naturschutz

Wir erneuern und bekräftigen die Stellungnahme und Hinweise im Schreiben der HGON vom 31.5.2021 (siehe Anlage 1.2 der ausgelegten Unterlagen, dort ab Seite 29. Jeglicher Verlust von

Ackerflächen in Populationsräumen des Feldhamsters führt bei derzeit schon schlechtem Erhaltungszustand zu einer Verschlechterung und steht damit den Anforderungen des FFH-Ziels, den Erhaltungszustand zu verbessern, entgegen und ist daher nicht zulässig.

Hinsichtlich des Feldhamstervorkommens geht die Begründung des B-Plans von einer Betroffenheit der im Bereich des B-Plans und dessen Umgebung liegenden bedeutsamen Feldhamsterpopulation aus. In der Sache, dass bei Bau und Betrieb des geplanten Rechenzentrums Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatschG erfüllt sind, besteht kein Dissens. Die Frage ist hingegen, ob diese nicht durch eine andere Planung von vornherein vermieden oder minimiert werden könnten. Der Fachbeitrag Feldhamster (Dr. Raskin) setzt sogleich an § 44 BNatschG und § 15(1) BNatschG an, wonach eine CEF-Maßnahme nach § 44 (5) Ziffer 2 beabsichtigt ist. Hierbei wurde jedoch die zuvor gemäß § 15 (1) zu lösende Frage, ob es zumutbare Alternativen gibt, im Rahmen dieser Überlegung völlig außen vorgelassen. Bevor also die Frage der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme beurteilt werden muss, sind zumutbare Alternativen zu prüfen: *„Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“* (§ 15(1) BNatschG). Dies ist nicht erfolgt, woraus folgt, dass die Festsetzung von CEF-Maßnahmen nicht gerechtfertigt ist und damit der feststellte Verbotstatbestand nach § 44 BNatschG zu Unwirksamkeit und Rechtswidrigkeit des B-Planes führt.

Von den strengen Verboten des § 44 BNatschG sind nach § 45 (7) BNatschG auch Ausnahmen möglich. Diese setzen jedoch voraus, dass das jeweilige Vorhaben hohen Anforderungen hinsichtlich seiner Notwendigkeit erfüllt, z.B. aus öffentlichem Interesse, der nationalen Sicherheit, der Versorgungssicherheit und *„anderen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“* § 45(7) Nr. 5 BNatschG. Dieser Nachweis ist jedoch weder von Investor, der Gemeinde noch vom Fachplaner geführt worden. Und auch hier gilt: *„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.“* Beides ist nicht nachgewiesen, weder dass es keine zumutbaren Alternativen gibt, noch dass sich durch die Maßnahme der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Der Feldhamster ist weltweit vom Aussterben bedroht und als FFH Anhang IV Art, hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz des Feldhamsters und fällt unter die Verbote des § 44 BNatschG. Die letzten 10 hessischen Populationen befinden sich 2022 allesamt erneut in einem schlechten Erhaltungszustand, was auch die beiden noch besetzten Populationen im Main-Kinzig-Kreis miteinschließt. Die Ergebnisse der durch das HLNUG beauftragten Erfolgskontrolle von Schutzmaßnahmen 2022 zeigten in den betroffenen Populationsgebieten „26-Windecken-Bruchköbel“ eine Baudichte von 1,0 Bauen/Maßnahme und im Populationsgebiete „25-Bad-Vilbel-Schöneck“ eine Baudichte von 2,2 Bauen/Maßnahme. Als Guter Erhaltungszustand gilt ein Mindestbesatz von 6 Bauen/Maßnahme und eine Besetzung von mind. 70% (s. Artenhilfskonzept Feldhamster, 2017). Auch dies wird mit 46% in „25-Bad-Vilbel-Schöneck“ und 30% in „26-Windecken-Bruchköbel“ nicht erreicht. Beide Populationen befanden sich nach diesen Kriterien

zuletzt 2017 in einem guten Erhaltungszustand. Betrachtet man die Daten aus den Sommerkartierungen, wird auch hier eine Baudichte von 0,52 Bauen/ha erreicht, was weit von den mind. 2 Bauen/ha für einen guten Erhaltungszustand entfernt ist. Somit ist eindeutig belegt, dass die Feldhamsterpopulation im MKK seit Jahren in einem schlechten Erhaltungszustand ist und sich nicht erholt bzw. immer weiter verschlechtert. Somit ist jeder Eingriff in die Population als eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einzustufen, da die bereits angeschlagene Population weiter beeinträchtigt wird. Besonders fatal ist der Verlust von Lebensraum durch Bebauung, da dies nicht rückgängig gemacht werden kann. Gleichzeitig geht hier nicht nur die tatsächlich bebaute Fläche für den Feldhamster verloren, sondern auch der Bereich in einem gewissen Radius um den Eingriff. Da der Feldhamster ein scheues Tier ist, wandert dieser bei zu großer Störung ab. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass hier nicht nur die 12,7 ha als Lebensraum für den Feldhamster verloren gehen, sondern bis zu 500 m Radius um die Baufläche herum, da diese durch erhöhte Licht- und Lärmquellen sowie durch ansteigenden Verkehr gestört werden. Des Weiteren liegt das geplante Bauvorhaben im östlichen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters im MKK, in dem während der letzten Jahre immer weniger Nachweise des Feldhamsters erbracht werden konnten. Durch den Verlust des Lebensraumes, würde die Verbreitung im östlichen MKK weiter geschwächt werden und trotz intensiver Schutzbemühungen zur Auslöschung des Feldhamsters in der Population „26-Windecken- Bruchköbel“ bedeuten können.



Abbildung 1: Übersichtskarte der Baufläche sowie von Feldhamsternachweisen in und um die Fläche von 2012 bis 2022

Ebenso ist der Schutz für die **Feldlerche** nicht gegeben. Es ist nicht beweisend dargelegt, dass die CEF-Maßnahme für den Feldhamster auch gleichermaßen für die Feldlerche wirksam und funktionell ist. Eher ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist. Zudem haben sich CEF-Maßnahmen für die Feldlerche bei anderen B-Plänen (Logistikzentrum Hammersbach) als nicht dauerhaft tragfähig erwiesen. In der Begründung und Umweltbericht ist nur die Rede von einer „Neuschaffung von 2 Bruthabitaten“ für die Feldlerche, ohne dass diese Maßnahme weiter konkretisiert wird. Sie ist daher unsererseits nicht prüfbar.

Zum ebenso geschützten **Rebhuhn** fehlen Untersuchungen und Bewertungen.

Der Artenschutzfachbeitrag der Firma BLU stammt aus dem Jahr 2015 und bezieht sich explizit auf das noch nicht erweiterte Baugebiet anhand eines Plans einer möglichen eher kleinteiligen Bebauung durch Gewerbe aus dem Jahr 2009. Es wäre daher ohnehin eine neue aktuellere Untersuchung erforderlich, die sich auf das gesamte Gebiet der aktuellen Planung bezieht. Der Artenschutzbeitrag ist daher für die aktuelle Vorlage nicht brauchbar. Damit liegt kein Artenschutzbeitrag bezogen auf den beantragten B-Plan vor.

Auch der weitere Artenschutzbeitrag von Malten vom Januar 2022 bezieht sich nur auf das frühere kleinere Baugebiet. Bei der Beschreibung der Begehungen fehlen Hinweise, welcher Bewuchs auf den Feldern vorlag. Die Fotos, die sicherlich zu Zeiten der Begehung erfolgten, zeigen gepflügte und geeggte Ackerflächen auf denen keine Feldhamsterbaue gefunden werden können. Dieser Artenschutzbeitrag ist daher auch nicht brauchbar.

Ein weiteres Gutachten wurde von Heuer-Döring vom Mai 2021, dass im März 2021 beauftragt worden war, vorgelegt und ist ebenfalls als nicht spezifisch für die aktuelle Planung anzusehen. Es erfolgte nur eine Begehung zur in Augenscheinnahme, damit das Büro das Gebiet gesehen hat. Ansonsten bezieht sich dieses Gutachten auf die gleiche kleinere, mit der Planung nicht identischen Fläche und auf die anderen Gutachten. Das Gutachten verweist immerhin darauf, dass die Fläche eine Potentialfläche für den Feldhamster ist. Formell erfüllt es aber trotz im Gutachten erwähnten Kenntnis der Neuplanung und Ausweitung der Fläche nicht die Anforderungen an ein Artenschutzgutachten für die vorliegende Planung.

Obwohl drei „Artenschutzbeiträge“ vorliegen, die wiederholt die Rechtslage zitieren aber in der Beschreibung der Untersuchungen schwere Mängel aufweisen, liegt ein eigentlicher aktueller Artenschutzbeitrag für das geplante Baugebiet nicht vor. Das im Umweltbericht bezeichnete „Untersuchungsgebiet“ entspricht nicht dem Planungsgebiet des B-Plan Entwurfes. Damit sind Umweltbericht und Begründung nicht verwendbar. Der Artenschutzbeitrag muss neu erstellt werden bezogen auf die tatsächliche Fläche des B-Plans. Es muss eine erneute öffentliche Auslage des B-Plans erfolgen. Alles andere wäre rechtswidrig.

8. Grundwasser

Aufgrund der klimatisch bedingten Rückgänge der Niederschläge kann Schöneck nicht mehr mit Wasser aus dem Vogelsberg versorgt werden. Die eigentlich als Reservebrunnen deklarierten lokalen Brunnen Hellerborn und Wolfsbrunnen übernehmen daher die Wasserversorgung Kilianstädtens. Das Rechenzentrum soll im Wasserschutzgebiet des Brunnen Hellerborn gebaut

werden. Ca. 12 Hektar Boden werden versiegelt und stehen nicht mehr zur Grundwasserbildung zur Verfügung.

Die hydrogeologische Stellungnahme des Bebauungsplans vom 12.01.2022 basiert auf einem Gutachten sowie auf Entnahmedaten aus den Jahren 1963-1968. Daher ist ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.

Die Beschreibungen im Hydrogeologischen Gutachten (Firma GWW) und im Umweltbericht (S. 13f) sind nicht konsistent. Zum einen wird von einer „zusätzlichen Flächenversiegelung“ VON WEITEREN 47.253 m² gesprochen. Andererseits ist die Rede von „seinerzeit geplanten rd. 47.253 m² AUF insgesamt 126.517 m². Der Widerspruch ist offensichtlich. Daher ist das Gutachten neu und klar abzufassen. Es ist eine erneute Auslegung erforderlich, da nicht klar ist, auf welche hier widersprüchlichen Werte sich der Gutachter bezogen hat.

Soweit die Einschätzung des Gutachters darin besteht, festzustellen, dass nur eine zusätzliche Versiegelung von 1,4 – 3,6% des Einzugsgebietes des Gewinnungsgebietes vorliegt, mangelt es an der Einschätzung inwieweit dies erheblich ist. Der Gutachter GWW tut dies durch die Verwendung eines Ausrufszeichens (!) ab, erhärtet dies aber nicht argumentativ. Tatsächlich gilt im Wasserrecht das Verschlechterungsgebot, so dass auch Minderungen um 1,4-3,6% als deutliche Minderung zu bewerten sind. Dass und ob ein Wasserrecht nicht genutzt wird, tut hier nichts zur Sache, da Trinkwasser auch ein Vorsorgetatbestand ist.

Daher ist das Vorhaben (wasser-)rechtswidrig, falls kein Ausgleich oder Kompensation durch Infiltration des Regenwassers aus dem Plangebiet erfolgt. Der Gutachter schreibt sodann über eine Regenrückhaltung in Zisternen, die aber mit der Vermeidung übermäßiger Einleitungen in den Vorfluter zu tun hat, als mit der möglichen Versickerung des anfallenden Regenwassers.

Es wird daher gefordert, ein neues Gutachten erstellen zu lassen und hierbei eine Versickerung des anfallenden Regenwassers vorzusehen. Regenrückhaltung dient dem Überschwemmungsschutz. Zisternen dienen der Nutzung des Regenwassers z.B. für Toiletten und Reinigung der Gewerbegebäude. Diese sind ohnehin gemäß Hess. Wassergesetz vorzuschreiben.

9. Spezifische Fragen zu einem geplanten Rechenzentrum

Es wurde schon dargelegt, dass die Begründung und Zielsetzung der Planung eigentlich offen ist für eine allgemeine Ansiedlung von (mehreren) Gewerbebetrieben, aber über die Öffnung in den Textfestsetzungen, dass die Ansiedlung von Rechenzentren zulässig sei, der Weg freigemacht werden soll für ein großes Rechenzentrum mit dessen Betreiber schon Verträge mit Bindung an den B-Plan vereinbart wurde, obwohl die Spezifika des Vorhabens im B-Plan nicht berücksichtigt werden, verbunden mit der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens des Bebauungsplans. Wie dargelegt, ist dies planungsrechtlich keine korrekte Vorgehensweise.

Umgekehrt hätte die Möglichkeit bestanden, seitens der Gemeinde Schöneck diese geplante Ansiedlung eines Rechenzentrums klarer und transparenter auch bezüglich des Planungsrechts anzugehen. Dann wäre es nämlich explizit gefordert gewesen, sich mit den tatsächlich bei einem RZ zu erwartenden Auswirkungen zu befassen. Als Beispiel sei angeführt, wie die Stadt Hanau dies

gemacht hat. Dort wurde neben dem Bebauungsplan auch ein städtebaulicher Vertrag erstellt. Darin wurden zum B-Plan 915.3 „Gewerbegebiet Groß-Auheim Kaserne“ konkrete Vereinbarungen zur Energieeffizienz des RZ, dessen Stromverbrauch, der Abwärmenutzung, der Nutzung von regionalem Strom aus erneuerbaren Energien getroffen. Auch die Gemeinde Schöneck hätte solche Festlegungen teils im B-Plan, teils in einem städtebaulichen Vertrag vereinbaren können. Dies ist nicht erfolgt. Wir fordern daher, falls die Planung eines RZ weiter verfolgt wird, solche Festlegungen in einem städtebaulichen Vertrag mit dem potentiellen Investor zu vereinbaren, mit der Öffentlichkeit zu erörtern und dann gemeinsam mit einem neuen B-Plan-Entwurf vorzulegen.

Die Gemeinde Schöneck ist dazu auch auf Grundlage des § 1 a BauGB verpflichtet, der die Gemeinde verpflichtet weitergehende Anforderungen des Umweltschutzes in der Bauleitplanung umzusetzen, wie u.a.

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Und in BauGB § 1 (7) wird gefordert:

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Alle diese Aspekte hat die Gemeinde Schöneck in der Bauleitplanung in Zuwiderhandlung und unzureichender Umsetzung des BauGB übergangen.

Daher fordern wir:

- Minimierung der Nutzung von Grund und Boden auf das bisher im RegFNP festlegte Maß. Keine Erweiterung des Baugebietes, da es Betreiber von RZ gibt, die durch mehrstöckige Bauweise die Nutzung des Bodens minimieren.

- Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für das Rechenzentrum. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung der Abwärme, so weitgehend wie möglich. Aktuell soll bis Ende des Jahres zudem auf Bundesebene das Energieeffizienzgesetz die Vorgabe machen, dass bei neuen Rechenzentren mindestens 30% ihrer Abwärme genutzt wird. Zugleich sollen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene Gesetze verabschiedet werden, die den Kommunen eine Pflicht zur Wärmeplanung vorgeben. Die Vereinbarung der Abwärmenutzung aus dem RZ könnte mit einer Planung eines Wärmenetzes für Kilianstädten verbunden werden. Diese Bereitstellung von

Abwärme aus dem RZ könnte wiederum dafür sorgen, dass die künftigen in Gebäuden eingesetzten Wärmepumpen weniger als die Hälfte Strom benötigen, um das Temperaturniveau in den Gebäuden zu erreichen. Ähnliche Projekte wurden in Bad Nauheim durchgeführt („kalte Fernwärme“) und sind mit Abwärme aus einem RZ in Frankfurt-Griesheim geplant. Ebenso gibt es Pläne zur Abwärmenutzung aus RZ in Raunheim und Hattersheim. In den Niederlanden ist die Möglichkeit zum Bau eines RZ mit einer Abwärmenutzungspflicht verbunden, so dass neue RZ nur noch mit Abwärmenutzung realisiert werden.

Insgesamt könnte diese Abwärmenutzung zu einer erheblichen Energie- und Kostensenkung bei den Energieverbrauchern beitragen. Durch günstigeren Ersatz von Heizsysteme mit Erdöl und Erdgas wäre dies eine Maßnahme, die erheblich zum Klimaschutz in Schöneck beitragen könnte. Solche Maßnahmen wären, wenn sie in der Hand der Kommunen durchgeführt würden nach der Klimaschutzförderung des Landes Hessen bis zu 100 % förderbar. Ohnehin gibt es eine Förderung für die Verlegung der Wärmeleitungen. Da eine solche Maßnahme machbar ist, besteht auch die Pflicht für die Gemeinde Schöneck, eine solche Planung gemäß § 1 a BauGB durchzuführen, oder ansonsten nachzuzweisen, dass dies nicht möglich ist. Falls der RZ-Betreiber wie es zeitweilig hieß, keine Abwärme anbieten kann, würde dieser als Investor ausscheiden müssen, aufgrund des Konfliktes mit den Zielen des BauGB. Immerhin hat dieser inzwischen verkündet, er könne Abwärme anbieten, hat aber auf Nachfrage nicht mitteilen können, in welchem Medium (Luft, Wasser) dies erfolgen kann.

Der Beschluss der Schönecker Gemeindevertretung vom 06.10.2022, „im Zusammenhang mit der möglichen Errichtung eines Rechenzentrums im Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II durch die Hetzner Online GmbH zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die durch den Betrieb des Rechenzentrums anfallende Abwärme für die Errichtung eines Nahwärmenetzes genutzt und wirtschaftlich betrieben werden kann“ ist zu unverbindlich. Vielmehr müssen die Ergebnisse einer Prüfung zwingend in den Bebauungsplan integriert werden, da eine nachträgliche Umsetzung sich als schwierig oder unmöglich erweisen könnte, insbesondere angesichts der Tatsache, dass mit Beschluss des Bebauungsplans automatisch der Verkaufsvertrag wirksam wird und damit kaum mehr Verhandlungsmöglichkeiten mit dem Investor bestehen.

Es wäre erforderlich, nach § 1 a BauGB i.V.m. § 1 (7) f dass sichergestellt wird, dass erneuerbare Energien effizient genutzt werden. Dies kann erfolgen, indem im B-Plan sowie einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor vereinbart wird, dass der Strom für das RZ nur aus erneuerbaren Energien stammt, bzw. zur Vermeidung eines weiten Transports und der Notwendigkeit neuer Stromleitungen, dass dieser aus der Region von 50-100 km um das RZ bezogen wird. Es wäre erforderlich, dass vereinbart wird, dass die Nutzung in effizienter Weise mit einem PUE-Faktor unter 1,2 erfolgt. Man könnte ähnlich wie in Hanau auch vereinbaren, dass eine Pönale seitens des Betreibers zugunsten lokaler Klimaschutzmaßnahmen gezahlt werden muss, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

Da die Notstromdieselaggregate teils sehr hohe Schadstoffemissionen von Stickoxiden, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und Feinstaub aufweisen, kann im Bebauungsplan eine Begrenzung der Emissionen sowohl spezifisch pro m³ als auch absolut aufgenommen werden (§ 9 (23) BauG). Die Emissionen erfolgen zwar – falls kein Notstromfall über mehrere Tage auftritt – zwar nur im

Test- und Probetrieb, können aber auch dann zeitweilig erheblich sein, da die Aggregate um den Faktor 10 - 50 fach höhere Emissionen aufweisen als schadstoffreduzierte LKW-Motoren. Dass in unmittelbarer Nähe auch solche Emissionen durch den Autokontor und den Verkehr auf der Straße auftreten kann keine Ausrede sein, im Gegenteil kommen nun die Emissionen der Notstromdiesel hinzu. Daher fordern wir, dass ein Gutachten erstellt wird zu den Schadstoffemissionen und Immissionen durch die zahlreichen Notstromdiesel. Diese Fragestellung wird im B-Plan und der Begründung völlig umgangen. Dies erfolgt mit dem „Trick“ der Argumentation, dass man nicht wisse, welches Gewerbe sich dort ansiedeln würde, obwohl es klar ist, dass es ein RZ mit Notstromdiesel werden soll. Zur Festsetzung von Schadstoffgrenzen bietet sich der §9 (23) BauGB nicht nur an, sondern es ist ein Gebot des Umweltschutzes nach § 1 BauGB, dass angesichts der Erwartung solcher Emissionen, auch solche Festsetzungen schon im B-Plan und nicht erst im Rahmen eines Verfahrens nach BlmschG erfolgen:

§9 (23) Gebiete, in denen a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen**,

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische **Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung** getroffen werden müssen, (...)

Zudem ist eine Lagerung von Dieselmotorkraftstoff/Heizöl in erheblichem Umfang für die Notstromaggregate erforderlich. Der Main-Kinzig-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 2.6.2021 daraufhin gewiesen, dass eine solche Lagerung im Wasserschutzgebiet absolut nicht zulässig sei. Trotz dieses Hinweises ist eine Abarbeitung der Fragestellung in der Vorlage des B-Plans nicht erfolgt. Diese Frage sollte daher zuallererst geklärt werden, denn diese würde im negativen Fall kein Rechenzentrum erlauben, da diese immer Notstromaggregate erfordern. Hilfsweise müsste der Betreiber auf Brennstoffzellen mit Wasserstoff umstellen.

In Ziffer 10.1.2 wird auf eine mögliche Ausnahmegenehmigung für einen besonderen 60 m³ Diesel fassenden Tank verwiesen. Ein ähnlich großes RZ in Frankfurt plant Lagertanks von 360 m³ für eine Laufzeit der Reservediesel von ca. 100 h (ca. 5 Tage). Mit maximal 60 m³ Diesel beträgt die Nutzungsdauer bei Notstromdiesel mit 135 MW Feuerungsleistung und 45 MW Stromleistung gerade 4-5 Stunden. Das würde bedeuten, dass bei einer Unterdimensionierung ein erhebliches Verkehrsaufkommen zur Nachlieferung von Diesel resultieren würde. Gemäß Notfallszenarien kann es aber sein, dass auch die Treibstoffversorgung (Pumpen in Tankstellen) nicht gesichert ist, so dass das RZ aufgrund der wasserrechtlichen Einschränkung keine ausreichende Notstromversorgung für seine Kunden darstellen kann und damit am Markt nicht bestehen kann. In jedem Fall ist diese Frage der Ausnahmegenehmigung und dessen Reichweite nachzuarbeiten, um nachzuweisen, dass ein Betrieb eines RZ überhaupt möglich ist.

Wir verweisen auch auf die Hinweise des Regionalverbandes FRM vom 1.6.2021 zur Lagerung von Diesel, zur Lärmemissionen und der Nutzung von Abwärme auf die in der Vorlage nicht eingegangen wird. Damit sind wichtige Planungshinweise nicht abgearbeitet worden.

Die Schallemissionsprognose befasst sich nur mit der Einwirkung von Schall aus den bestehenden Windenergieanlagen. Es wäre erforderlich, diese Schallwirkung durch die Bewertung der von den Notstromdieselaggregaten sowie den Rückkühlern der Abwärme (Luftdurchsatz) ausgehenden Schallemissionen zu ergänzen.

Die Abwärme, soweit diese nicht abgeführt und anderweitig genutzt wird, führt zu einer lokalen Erwärmung und Veränderung des lokalen Kleinklimas. Dies kann Auswirkungen auf die Natur und die Landwirtschaft haben, zumal das Gebiet Vorbehaltsgebiet für lokale Klimafunktionen hat. Dies ist gutachterlich zu bearbeiten und vorzulegen.

Der B-Plan ist daher in Hinblick auf den Lärm ausgehend von einem Rechenzentrum unzureichend und muss nachgearbeitet werden. Dies kann nicht auf spätere Immissionsschutzzulassungen verschoben werden, da auch der Lärm auf der Ebene des B-Plans insgesamt mit bestehenden und künftigen Lärmquellen behandelt, abgearbeitet und bewertet werden muss.

Die Vorlage des B-Plans ignoriert die Anforderungen und Erfordernisse des Baugesetzbuchs zum sparsamen Umgang mit dem Boden, des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. In allen diesen Punkten ist der B-Plan grundlegend neu aufzusetzen und soweit Festsetzungen im B-Plan nicht direkt erfolgen können durch einen städtebaulichen Vertrag zu ergänzen.

10. Versorgung Wasser, Energie

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser wird nur die Lieferung von Wasser zur Löschwasserversorgung betrachtet. Es fehlt die Untersuchung des Wasserbedarfs für allgemeines Gewerbe. Da aber ein Rechenzentrum geplant ist, ist eine Untersuchung des Wasserbedarfs insbesondere für dessen Verdampfung für die Rückkühlung der Abwärme geboten, die im Sommer nicht für Heizzwecke verwendet werden kann. Dies dürfte eine erhebliche Wassermenge sein. Es ist zu prüfen ob hierzu Regenwasser verwendet werden kann. Ein Nachweis für die sichere und umweltverträgliche Deckung des Wasserbedarfs liegt nicht vor. Möglichkeiten und Vorschriften zur Nutzung des Regenwassers zur Kühlung des RZ wurden entgegen der Vorschriften des Hess. Wassergesetzes nicht umgesetzt. Der B-Plan ist unvollständig und muss überarbeitet werden.

Hinsichtlich der Versorgung mit Energie insbesondere mit einer bis zu 45 GW hohen Stromleistung liegen keine Angaben vor. Es wird davon gesprochen, dass eine Leitung zum Umspannwerk (UW) Windecken gezogen werden soll, die aber auch nicht für einen „Endausbau“ ausreichend wäre, so dass eine weitere Leitung zum UW zwischen Büdesheim und Karben gezogen werden müsse. Dieses Umspannwerk müsse zudem noch „erweitert“ werden, wozu jegliche Hinweise, ob dies durch den Betreiber des UW Karben möglich ist und genehmigt werden kann. Zu diesen Optionen fehlen jegliche Hinweise, ob dies baulich und energiewirtschaftlich hinsichtlich der Kapazitäten möglich ist. Auch ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass insgesamt auch der Strombedarf von

Schöneck, der auch für Elektromobilität und Wärmepumpen steigen dürfte, inklusive des Bedarfs des RZ gesichert ist.

Es wäre sinnvoll, diese essentiellen Fragestellungen zunächst zu klären, bevor hier Verträge mit der Kommune und durch diese eine Aufstellung eines B-Plans erfolgen, da man sich u.U. auch in Zusammenwirken mit weiteren Restriktionen, die nicht ausreichend geprüft und abgearbeitet wurden (Immissionsschutz, Naturschutz, Raumordnung und Alternativenprüfung), die weitere Bearbeitung des B-Plans sowie die politisch-fachliche Auseinandersetzung hätte sparen können, wenn zunächst die wesentlichen Grundbedingungen für die Planung gesichert worden wären. So ist festzustellen, dass eine gesicherte ausreichende Versorgung mit Wasser und Strom für das Rechenzentrum nicht vorliegt und die Anforderung des B-Plans dies nachzuweisen, da § 1 (8) Ziffer e des BauGB fordert, die Belange der Versorgung insbesondere mit Energie und Wasser und der Versorgungssicherheit in der Bauleitplanung zu beachten und darzulegen. Da also eine gesicherte Versorgung mit Energie und Wasser für ein Rechenzentrum nicht gegeben ist, ist dies grundlegend nachzuarbeiten, nachzuweisen und dann der B-Plan neu auszulegen.

Diese Stellungnahme wurde durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von BUND und HGON erstellt. Im Auftrag und in Abstimmung mit den unterzeichnenden Verbänden (siehe Briefkopf)



Mit freundlichen Grüßen



(BUND Landesverband Hessen e.V. – Kreisverband Wetterau)



(Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz HGON, Echzell)

Stellungnahme und Einwendung zum Verfahren: Bauleitplanung der Gemeinde Schöneck, Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ im Ortsteil Kilianstädten, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöneck
Herrnhofstraße 8
61137 Schöneck



Absender	

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rück, sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den am 24.10.2022 bekannt gegebenen Bebauungsplan bringe ich folgende Einwände vor (ist kein Kästchen angekreuzt, gelten alle sechs Punkte):

☐ **1. Förderung von lokalem Gewerbe**

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes ist laut Kapitel 2, u.a. die Eigenentwicklung von ortsansässigen Betrieben zu fördern. Das ist falsch dargestellt.

Denn tatsächlich plant die Gemeinde schon seit Mai 2021, auf der gesamten Fläche NUR ein Rechenzentrum der Firma Hetzner anzusiedeln. Verträge wurden im Juni 2022 beurkundet. Damit ist ausgeschlossen, dass sich noch anderes Gewerbe auf dem Gebiet ansiedeln kann, und somit wird den Bestimmungen des Bebauungsplans zuwidergehandelt.

Dennoch wurde der B-Plan nicht speziell für den Bau eines Rechenzentrums erstellt. In den Festsetzungen und angefertigten Gutachten wird nicht auf die Besonderheiten für den Betrieb eines Rechenzentrums eingegangen (bspw. Betrieb Notstrom-Dieselaggregate / Stromverbrauch).

Ich fordere daher, den Bedarf an Ansiedelung und Weiterentwicklung lokaler Unternehmen festzustellen. Ich fordere, die Zulässigkeit von Rechenzentren im Bebauungsplan zu streichen, solange nicht auf deren spezifische Anforderungen eingegangen wird.

☐ **2. Stromversorgung**

Das RZ soll 2036 ca. 45.000 Kilowatt Stromleistung benötigen. Die enorme Strommenge soll über das Umspannwerk Karben gesichert werden. Berechnungen dazu wurden nicht vorgelegt.

Ich fordere ein Gutachten darüber, wie der Stromverbrauch sich in Schöneck entwickeln wird und wie die Versorgung der Schönecker Haushalte und Gewerbe trotz Rechenzentrumsbetrieb generell und in der Energiekrise sichergestellt wird. Dieses Gutachten soll auch die regionale Entwicklung an Strombedarf (z.B. durch E-Autos und Wärmepumpen) und Versorgung berücksichtigen, da z.B. die Gemeinde Karben ebenfalls ein Rechenzentrum plant.

☐ **3. Grundwasserbildung und Wasserversorgung**

Aufgrund der klimatisch bedingten Rückgänge der Niederschläge kann Schöneck nicht mehr mit Wasser aus dem Vogelsberg versorgt werden. Die eigentlich als Reservebrunnen deklarierten lokalen Brunnen Hellerborn und Wolfsbrunnen übernehmen daher die Wasserversorgung Kilianstädten. Das Rechenzentrum soll im Wasserschutzgebiet des Brunnen Hellerborn gebaut werden. Ca. 12 Hektar Boden werden versiegelt und stehen nicht mehr zur Grundwasserbildung zur Verfügung.

Ich fordere daher, für das Rechenzentrum einen alternativen Standort auf bereits versiegelter Fläche zu suchen, um die Trinkwasserversorgung Schönecks nicht weiter zu beeinträchtigen. Die hydrogeologische Stellungnahme des Bebauungsplans vom 12.01.2022 basiert auf einem Gutachten aus dem Jahr 1968. ***Daher fordere ich, ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.***

☐ **4. Klimaschutz und Abwärmenutzung**

Der B-Plan enthält keine Festsetzung, dass die Abwärme des RZ genutzt werden muss. Im Klimaschutzkonzept 2030 der Gemeinde Schöneck wird darauf hingewiesen, dass die Vermeidung von betrieblicher Abwärme Priorität haben muss, wenn nicht gewährleistet ist, dass Abwärme kontinuierlich produziert und genutzt werden kann.

Gleichzeitig soll der Heizenergiebedarf Schönecks um 40 % sinken und alternative Energien und Nahwärme einen Anteil von 30% erreichen. Auch das Baugesetzbuch fordert Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. (BauGB §1a Ziffer 5).

Die Bundesregierung hat zudem festgelegt, dass neue Rechenzentren ab 2027 klimaneutral betrieben werden müssen. Die Abwärmenutzung wird verbindliche Vorgabe werden.

Die Planung eines Rechenzentrums ohne Abwärmenutzung widerspricht den Zielen der Gemeinde Schöneck, den Vorgaben des Baugesetzbuches sowie dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung und zukünftigen Gesetzen.

Daher fordere ich, dass die Abwärmenutzung als bauliche Festlegung im Bebauungsplan festgeschrieben wird oder das Bauvorhaben gestoppt wird.

Abschnitt 11.4.1.6 des Bebauungsplanes führt aus, dass „Stäube, gasförmige Emissionen und Wärmeentwicklungen aus dem Gebiet (...) in nur sehr geringfügigem Umfang zu erwarten sind. Es ist von einem lokal begrenzten Wirkbereich ohne merkliche Belästigungen auszugehen.“ Dies stelle ich angesichts der Menge der entstehenden Abwärme in Frage. ***Daher fordere ich ein Gutachten, das die Auswirkungen auf das lokale Klima durch ungenutzte Abwärme untersucht.***

☐ **5. Unverhältnismäßiger Flächenverbrauch**

Das Vorhaben entzieht der Landwirtschaft wertvollen Ackerboden. Das Rechenzentrum der Firma Hetzner soll nur 1 bis 1,5-stöckig gebaut werden und benötigt daher unverhältnismäßig viel Fläche. Dies schränkt die regionale Lebensmittelversorgung ein und durch die Versiegelung gehen zudem die natürlichen Bodenfunktionen als Nährstoff- / CO₂- und Wasserspeicher verloren.

Das BauGB (§ 1a) sieht vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Umwandlungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wobei diese Notwendigkeit insbesondere bei landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen zu begründen ist. Dies ist nicht passiert. Die Gemeinde hat keine alternativen Standorte auf bereits versiegeltem Gelände oder alternative Betreiber mit ressourcenschonendem Baukonzept in Betracht gezogen.

Ich fordere daher, dass anbieterunabhängige Beratung mit Rechenzentrums-Expertise hinzugezogen wird, um den Flächenbedarf durch sachgerechte Vorgaben im Bebauungsplan zu reduzieren.

Das Klimaschutzkonzept 2030 der Gemeinde Schöneck sowie die Leitlinien zur Erschließung von Gewerbegebieten aus dem November 2021 sehen ebenfalls bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete eine Minimierung des Landverbrauchs durch flächeneffiziente Gestaltung durch bauliche Verdichtung (z. B. mehrstöckige Gebäude bis max. 3 Vollgeschosse) vor.

Das hessische Bodenschutzgesetz fordert, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Die Planungen widersprechen auch diesem Gesetz.

☐ **6. Natur und Artenschutz**

Darüber hinaus hat die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche eine wichtige Funktion für Offenland-Arten als Rast-, Nist-, Brutfläche und als Nahrungsraum. Betroffen sind auch gefährdete Arten, unter anderem der Feldhamster, verschiedene Fledermausarten, die Zauneidechse, die Feldlerche und Goldammer, denen ihr Lebensraum genommen wird. Ein Urteil des EUGH zeigt, dass das Gebiet als potentielles Habitat für den Feldhamster zu werten ist und geplante Ausgleichsmaßnahmen nicht wirksam sind. ***Ich fordere, diesen Lebensraum zu erhalten.***

22.11.2022

Datum

Unterschrift